

# Sammelrichtlinien

Stand: 1. Juni 2009

Redaktion: Angela Matthias, Brigitte Wiechmann

Deutsche Nationalbibliothek (Leipzig, Frankfurt am Main, Berlin)  
2009

ISBN 978-3-941113-06-0  
<urn:nbn:de:101-2009033003>

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>5</b>
<b>1. Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>6</b>
1.1 Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG).....	6
1.2 Pflichtablieferungsverordnung (PflAV) .....	9
<b>2. Sammelrichtlinien zu § 2 Punkt 1 DNBG</b> .....	<b>14</b>
<b>2.1 Medienwerke in körperlicher Form</b> .....	<b>14</b>
2.1.1 In Deutschland veröffentlichte Medienwerke sowie im Ausland veröffentlichte deutschsprachige Medienwerke .....	15
2.1.1.1 Nicht-Medienwerke im Sinne des Gesetzes.....	16
2.1.1.2 Medienwerke zu geringen Umfangs.....	19
2.1.1.3 Gleiche Medienwerke in mehreren Ausführungen oder in unterschiedlichen technischen Ausführungen.....	20
2.1.1.4 Bestimmte Auflagen, Sonderdrucke und Vorabdrucke.....	23
2.1.1.5 Medienwerke mit bestimmten fehlenden Angaben.....	24
2.1.1.6 Beilagen und Beigaben, unvollständige und zusätzliche Ausgaben unterschiedlichen Inhalts .....	25
2.1.1.7 Amtsdruksachen.....	26
2.1.1.8 Akzidenzen, die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken oder der Information dienen .....	27
2.1.1.9 Akzidenzen, die lediglich dem privaten, häuslichen oder geselligen Leben dienen.....	39
2.1.1.10 Im Ausland veröffentlichte fremdsprachige Medienwerke mit deutschsprachigen Anteilen.....	42
2.1.2 Musikalien (Noten) und Musiktonträger .....	43
2.1.2.1 Musikalien (Noten) .....	43
2.1.2.2 Musiktonträger .....	44
2.1.2.3 Historische Tonträger .....	45
2.1.3 Im Ausland veröffentlichte fremdsprachige Medienwerke über Deutschland (Germanica).....	46
2.1.4 Im Ausland veröffentlichte Übersetzungen deutschsprachiger Medienwerke in andere Sprachen .....	47
<b>2.2 Medienwerke in unkörperlicher Form (Netzpublikationen)</b> .....	<b>48</b>
2.2.1 In Deutschland öffentlich zugänglich gemachte Netzpublikationen .....	50
2.2.1.1 Filmwerke.....	51
2.2.1.2 Rundfunkproduktionen.....	52
2.2.1.3 Musik, Audiodateien .....	53
2.2.1.4 Netzpublikationen von Gebietskörperschaften.....	54
2.2.1.5 Online-Akzidenzen .....	55
2.2.1.6 E-Learning, Spiele.....	57
2.2.1.7 Betriebssysteme, Anwendungsprogramme, Anwendungswerkzeuge.....	58
2.2.1.8 Digitalisate.....	59
2.2.1.9 Parallel erscheinende Netzpublikationen .....	60
<b>3. Sammelrichtlinien zu § 2 Punkt 2 DNBG</b> .....	<b>61</b>
3.1 Veröffentlichungen und Archivalien deutschsprachiger Emigranten 1933 – 1945.....	61
3.1.1 Veröffentlichungen .....	61
3.1.2 Archivalien.....	63
3.2 Medienwerke für die Anne-Frank-Shoah-Bibliothek.....	64
3.3 Fachliteratur, museale Druckerzeugnisse und andere museale und archivalische Sachzeugen für das Deutsche Buch- und Schriftmuseum .....	65

<b>4. Anlagen</b> .....	<b>66</b>
4.1 Liste der Sprachen, Dialekte und Mundarten .....	66
4.2 Glossar zu Netzpublikationen .....	68
<b>5. Register</b> .....	<b>71</b>

## **Vorwort**

Das kulturelle und wissenschaftliche Erbe Deutschlands in seiner seit 1913 veröffentlichten Form zu sammeln, für immer zu bewahren und für die Nutzung zugänglich zu machen lautet zusammengefasst der Auftrag der Deutschen Nationalbibliothek. War das schon in der Vergangenheit eine bemerkenswert große Aufgabe, so hat sie mit der Erweiterung des Sammelauftrages auf Netzpublikationen eine neue Dimension erhalten. Die vom Deutschen Bundestag im Jahr 2006 beschlossene Novellierung des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek bestätigt ihre Rolle als Gedächtnis der Nation. Die Neufassung des gesetzlichen Auftrages zur Einführung elektronischer Veröffentlichungen in Datennetzen markiert zugleich den Aufbruch in ein neues Informationszeitalter.

Das Medienwerk hat als Begriff für den Sammlungsgegenstand der Deutschen Nationalbibliothek das Druckwerk abgelöst. Das Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek unterscheidet zwischen Medienwerken in körperlicher Form, den früheren Druckwerken, und Medienwerken in unkörperlicher Form als Darstellung in öffentlichen Netzen. Damit wird den Veränderungen im Publikationsbereich und den steigenden Bedürfnissen der Nutzer Rechnung getragen. Präzisiert wird der gesetzliche Auftrag in der Pflichtablieferungsverordnung, die das Recht der Deutschen Nationalbibliothek auf unaufgeforderte und kostenlose Belieferung mit den Veröffentlichungen des Sammelgebietes konkretisiert und diejenigen Medienwerke von der Ablieferungspflicht ausschließt, für deren Sammlung kein öffentliches Interesse besteht. Gesetz und Verordnung legen grundsätzlich fest, was Sammlungsgegenstand der Deutschen Nationalbibliothek ist.

Seit Beginn der Sammlungstätigkeit hat die Bibliothek ihre Sammelgebiete in konkreten Arbeitsanweisungen definiert und normiert. Als Arbeitsinstrument der Bibliothek grenzen sie die Sammlung hochdifferenziert ab und treffen Festlegungen über die Auslegung des gesetzlichen Auftrags. Dieser besteht in der Sammlung aller Veröffentlichungen, ohne eine Bewertung vorzunehmen. Die ständig wachsende Publikationsmenge und die große Zahl der Internetveröffentlichungen zwingen zu einer Eingrenzung nach formalen Kriterien. Die Funktion der Sammelrichtlinien ist die differenzierte Festlegung, welche Publikationen aus Deutschland und aus dem Ausland zu sammeln sind. Außerdem enthalten sie Regelungen für die Ergänzung der Sammlungen der Exilliteratur, der Anne-Frank-Shoah-Bibliothek und des Deutschen Buch- und Schriftmuseums.

Die Sammelrichtlinien tragen durch die in ihnen enthaltenen Festlegungen dazu bei, dass der Bestandsaufbau der Deutschen Nationalbibliothek immer den gleichen Prinzipien folgt und allgemein nachvollziehbar ist. Die Beteiligung der Beiräte und des Verwaltungsrates der Deutschen Nationalbibliothek an der Formulierung der Sammelrichtlinien stellt sicher, dass ihre Festlegungen auf einem breiten Konsens des deutschen Bibliothekswesens, des Verlagswesens und der Tonträgerindustrie basieren.

Dr. Elisabeth Niggemann

## **1. Rechtsgrundlagen**

### **1.1 Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG)**

Vom 22. Juni 2006  
(Auszug)  
(BGBl. I S. 1338)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Rechtsstellung, Sitz**

- (1) Die Deutsche Nationalbibliothek (Bibliothek) ist die zentrale Archivbibliothek und das nationalbibliografische Zentrum der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Bibliothek ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Deutschen Bücherei in Leipzig, der Deutschen Bibliothek in Frankfurt am Main und dem Deutschen Musikarchiv. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben, Befugnisse**

Die Bibliothek hat die Aufgabe,

1. a) die ab 1913 in Deutschland veröffentlichten Medienwerke und  
b) die ab 1913 im Ausland veröffentlichten deutschsprachigen Medienwerke, Übersetzungen deutschsprachiger Medienwerke in andere Sprachen und fremdsprachigen Medienwerke über Deutschland  
  
im Original zu sammeln, zu inventarisieren, zu erschließen und bibliografisch zu verzeichnen, auf Dauer zu sichern und für die Allgemeinheit nutzbar zu machen sowie zentrale bibliothekarische und nationalbibliografische Dienste zu leisten,
2. das Deutsche Exilarchiv 1933 - 1945, die Anne-Frank-Shoah-Bibliothek sowie das Deutsche Buch- und Schriftmuseum zu betreiben,
3. mit den Facheinrichtungen Deutschlands und des Auslands zusammenzuarbeiten sowie in nationalen und internationalen Fachorganisationen mitzuwirken.

#### **§ 3**

##### **Medienwerke**

- (1) Medienwerke sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in körperlicher Form verbreitet oder in unkörperlicher Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (2) Medienwerke in körperlicher Form sind alle Darstellungen auf Papier, elektronischen Datenträgern und anderen Trägern.

- (3) Medienwerke in unkörperlicher Form sind alle Darstellungen in öffentlichen Netzen.
  - (4) Filmwerke, bei denen nicht die Musik im Vordergrund steht, sowie ausschließlich im Rundfunk gesendete Werke unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes.
- (...)

#### **§ 14 Ablieferungspflicht**

- (1) Die Ablieferungspflichtigen haben Medienwerke in körperlicher Form nach § 2 Nr. 1 Buchstabe a in zweifacher Ausfertigung gemäß § 16 Satz 1 abzuliefern. Musiknoten, die lediglich verliehen oder vermietet werden (Miet- oder Leihmateriale), haben die Ablieferungspflichtigen in einfacher Ausfertigung gemäß § 16 Satz 1 abzuliefern.
- (2) Die Ablieferungspflichtigen haben Medienwerke nach § 2 Nr. 1 Buchstabe b in einfacher Ausfertigung gemäß § 16 Satz 1 abzuliefern, wenn eine Inhaberin oder ein Inhaber des ursprünglichen Verbreitungsrechts den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Deutschland hat.
- (3) Die Ablieferungspflichtigen haben Medienwerke in unkörperlicher Form nach § 2 Nr. 1 Buchstabe a in einfacher Ausfertigung gemäß § 16 Satz 1 abzuliefern.
- (4) Wird die Ablieferungspflicht nicht binnen einer Woche seit Beginn der Verbreitung oder der öffentlichen Zugänglichmachung des Medienwerkes erfüllt, ist die Bibliothek nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf von weiteren drei Wochen berechtigt, die Medienwerke auf Kosten der Ablieferungspflichtigen anderweitig zu beschaffen.

#### **§ 15 Ablieferungspflichtige**

Ablieferungspflichtig ist, wer berechtigt ist, das Medienwerk zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen und den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Deutschland hat.

#### **§ 16 Ablieferungsverfahren**

Die Ablieferungspflichtigen haben die Medienwerke vollständig, in einwandfreiem, nicht befristet benutzbarem Zustand und zur dauerhaften Archivierung durch die Bibliothek geeignet unentgeltlich und auf eigene Kosten binnen einer Woche seit Beginn der Verbreitung oder der öffentlichen Zugänglichmachung an die Bibliothek oder der von dieser benannten Stelle abzuliefern. Medienwerke in unkörperlicher Form können nach den Maßgaben der Bibliothek auch zur Abholung bereitgestellt werden.

#### **§ 17 Auskunftspflicht**

Die Ablieferungspflichtigen haben der Bibliothek bei Ablieferung der Medienwerke unentgeltlich die zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Auskünfte auf Verlangen zu erteilen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, ist die Bibliothek nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Verbreitung oder öffentlichen Zugänglichmachung berechtigt, die Informationen auf Kosten der Auskunftspflichtigen anderweitig zu beschaffen.

## **§ 18 Zuschuss**

Für Medienwerke in körperlicher Form gewährt die Bibliothek den Ablieferungspflichtigen auf Antrag einen Zuschuss zu den Herstellungskosten der abzuliefernden Ausfertigungen, wenn die unentgeltliche Abgabe eine unzumutbare Belastung darstellt. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.

## **§ 19 Bußgeldvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  1. entgegen § 14 Abs. 1, 2 oder 3 ein Medienwerk nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig abgeliefert oder
  2. entgegen § 17 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer als gewerblich tätige Ablieferungspflichtige oder als gewerblich tätiger Ablieferungspflichtiger eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bibliothek.

## **§ 20 Verordnungsermächtigung**

Zur geordneten Durchführung der Pflichtablieferung und um einen nicht vertretbaren Aufwand der Bibliothek sowie um Unbilligkeiten zu vermeiden, wird das für Kultur und Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. die Einschränkung der Ablieferungs- oder der Sammelpflicht für bestimmte Gattungen von Medienwerken, wenn für deren Sammlung, Inventarisierung, Erschließung, Sicherung und Nutzbarmachung kein öffentliches Interesse besteht,
2. die Beschaffenheit der ablieferungspflichtigen Medienwerke und die Ablieferung in Fällen, in denen ein Medienwerk in verschiedenen Ausgaben oder Fassungen verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht wird,
3. das Verfahren der Ablieferung der Medienwerke sowie
4. die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Gewährung von Zuschüssen.

## **§ 21 Landesrechtliche Regelungen**

Die landesrechtlichen Regelungen über die Ablieferung von Medienwerken bleiben unberührt.

(...)

## **1.2 Pflichtablieferungsverordnung (PflAV)**

### **Verordnung über die Pflichtablieferung von Medienwerken an die Deutsche Nationalbibliothek vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2013)**

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek vom 22. Juni 2006 (BGBl. I S. 1338) in Verbindung mit dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet die Bundeskanzlerin:

#### **§ 1**

##### **Einschränkung der Ablieferungspflicht**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Nationalbibliothek (Bibliothek) sind Medienwerke von den Ablieferungspflichtigen nach den Maßgaben der §§ 14 bis 16 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek an die Bibliothek abzuliefern, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt. Unbeschadet der §§ 3, 4, 8 und 9 kann die Bibliothek auf die Ablieferung verzichten, wenn an der Sammlung kein öffentliches Interesse besteht.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme eines Medienwerkes in die Sammlung der Bibliothek besteht nicht.

#### **§ 2**

##### **Beschaffenheit körperlicher Medienwerke und Umfang der Ablieferungspflicht**

- (1) Die Medienwerke sind in unbenutztem Zustand und in marktüblicher Ausführung abzuliefern.
- (2) Sind mehrere Ausführungen marktüblich, sind die Medienwerke in der dauerhaftesten abzuliefern; dies gilt nicht für besonders aufwendige Ausfertigungen, wenn eine andere genügend dauerhaft ist.
- (3) Medienwerke auf elektronischen Datenträgern sind nach Maßgabe der Bibliothek in einer zur Anfertigung von Archivkopien geeigneten Form abzuliefern. Auf Verlangen der Bibliothek sind technische Schutzmaßnahmen und Zugangsbeschränkungen an der abzuliefernden Ausfertigung aufzuheben oder Mittel zu ihrer Aufhebung zugänglich zu machen.
- (4) Die Ablieferungspflicht umfasst auch:
  1. Sammelordner und dergleichen,
  2. Jahrgangstitelblätter, Inhaltsverzeichnisse und Register zu Medienwerken, die fortlaufend erscheinen,
  3. alle Teile und Gegenstände, die erkennbar zu einem ablieferungspflichtigen Hauptwerk gehören, auch wenn sie für sich allein nicht der Ablieferungspflicht unterliegen. Dies gilt insbesondere für nicht marktübliche Hilfsmittel und Werkzeuge, die eine Benutzung des Medienwerkes oder die Herstellung einer archivfähigen Version erst ermöglichen und die bei den Ablieferungspflichtigen erschienen sind. Sie sind zusammen mit dem Hauptwerk abzuliefern.

### **§ 3**

#### **Einschränkung der Ablieferungspflicht für körperliche Medienwerke in verschiedenen Ausgaben**

- (1) Von inhaltlich oder bibliografisch unveränderten Neuauflagen einschließlich höherer Tausender sind keine Ausfertigungen abzuliefern, wenn Ausfertigungen der ursprünglichen Ausgabe abgeliefert worden sind.
- (2) Erscheinen Medienwerke gleichzeitig oder nacheinander in mehreren Ausgaben auf verschiedenen Trägermaterialien oder in unterschiedlichen technischen Ausführungen, so kann die Bibliothek auf die Ablieferung einzelner Ausgaben verzichten.

### **§ 4**

#### **Einschränkung der Ablieferungspflicht für bestimmte Gattungen von körperlichen Medienwerken**

Nicht abzuliefern sind

1. Medienwerke, die in einer geringeren Auflage als 25 Exemplare erscheinen; diese Einschränkung gilt nicht für Dissertationen und Habilitationsschriften sowie für Medienwerke, die einzeln auf Anforderung verbreitet werden,
2. einzeln auf Anforderung hergestellte Medienwerke, die mit weniger als 25 Exemplaren in körperlicher Form verbreitet werden, wenn diese nach Maßgabe der Bibliothek in einer zur Archivierung und Bereitstellung geeigneten unkörperlichen Form abgeliefert wurden,
3. Medienwerke mit bis zu vier Druckseiten Umfang; diese Einschränkung gilt nicht für mehrere durch eine Kennzeichnung als zusammengehörig anzusehende Medienwerke, für kartografische Werke, Anschauungstafeln, Musikalien, Dissertationen und Habilitationsschriften,
4. Sonderdrucke und Vorabdrucke ohne eigene Paginierung und ohne eigenes Titelblatt,
5. Werke der bildenden Kunst und Originalkunst-Mappen ohne Titelblatt oder mit Titelblatt und mit bis zu vier Seiten Text,
6. Offenlegungs-, Auslege- und Patentschriften des Deutschen Patent- und Markenamtes und des Europäischen Patentamtes,
7. Vorab- und Demonstrationsversionen von Medienwerken auf elektronischen Datenträgern,
8. Medienwerke, die nur unter Personen oder Institutionen verteilt werden, für die sie gemäß Gesetz oder Satzung bestimmt sind,
9. Medienwerke, die Verschlussachen sind,
10. Medienwerke mit ausschließlich amtlichem Inhalt, die von Kreisen, Gemeinden und Gemeindeverbänden veröffentlicht werden,
11. Filmwerke auf fotochemisch beschichteten Trägermaterialien, Tonbildschauen und Einzellichtbilder,
12. Medienwerke, die vorwiegend als Werkzeuge eingesetzt werden, wie Betriebssysteme und nicht sachbezogene Verarbeitungsprogramme,

13. Akzidenzen, die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken, der Verkehrsabwicklung oder dem privaten, häuslichen oder geselligen Leben dienen,
14. Spiele, wenn der Spielcharakter und –zweck im Vordergrund stehen.

## **§ 5**

### **Ablieferungsverfahren für körperliche Medienwerke**

- (1) Die Ablieferungspflichtigen haben die Medienwerke einschließlich der in § 2 Abs. 4 bezeichneten Teile und Gegenstände unaufgefordert an die Bibliothek abzuliefern. Dies gilt auch für die einzelnen Hefte und Lieferungen von fortlaufend erscheinenden Medienwerken. Tageszeitungen sind nur auf Anforderung abzuliefern.
- (2) Soweit die Benutzung und die dauerhafte Sicherung von Medienwerken auf elektronischen Datenträgern weitere Informationen erfordern, die nicht unmittelbar den Ausfertigungen selbst zu entnehmen sind, insbesondere Angaben über besondere technische Installationsanforderungen, sind diese Informationen von den Ablieferungspflichtigen in einem von der Bibliothek festzulegenden Verfahren zugänglich zu machen.

## **§ 6**

### **Zuschuss für körperliche Medienwerke**

- (1) Ein Zuschuss nach § 18 Satz 1 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek wird gewährt, wenn die Gesamtauflage des Medienwerkes höchstens 300 Exemplare und die Herstellungskosten für die abzuliefernden Ausfertigungen mindestens je 80 Euro betragen. Bei Musikalien gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Gesamtauflage des Medienwerkes höchstens 50 Exemplare beträgt. Natürlichen Personen, die nicht gewerbsmäßig oder freiberuflich Medienwerke veröffentlichen, wird ein Zuschuss gewährt, wenn die Herstellungskosten für die abzuliefernden Ausfertigungen mindestens je 20 Euro betragen. Satz 3 gilt auch für Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 51 der Abgabenordnung verfolgen; die Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit der verfolgten Zwecke muss durch Anerkennungsbescheid des Finanzamtes belegt werden.
- (2) Herstellungskosten sind die durch die Herstellung der abzuliefernden Ausfertigungen verursachten Einzelkosten. Dies sind in der Regel die Kosten der Vervielfältigung einschließlich der Kosten für Trägermaterialien, Einband und Behältnisse. Nicht zu diesen Herstellungskosten gehören die auf der Gesamtauflage ruhenden Kosten, wie Satzkosten, Autorenhonorare, Lizenzkosten und Gemeinkosten sowie die Mehrwertsteuer bei Unternehmerinnen und Unternehmern, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Bei mehrteiligen Werken, Lieferungswerken und Zeitschriften ist von den Herstellungskosten für den einzelnen Band, für das Teil, für die Lieferung oder für das Heft auszugehen. Zur Herstellung der Auflage eingesetzte öffentliche Mittel sind anteilig von den Herstellungskosten abzusetzen.
- (3) Für Dissertationen und Habilitationsschriften wird kein Zuschuss gewährt.
- (4) Der Zuschuss wird in Höhe der Herstellungskosten der abzuliefernden Ausfertigungen, höchstens jedoch in Höhe des niedrigsten Abgabepreises der entsprechenden Anzahl von Exemplaren der Gesamtauflage gewährt.

- (5) Der Zuschussantrag ist innerhalb eines Monats nach Beginn der Verbreitung des Medienwerkes unter Verwendung des Formulars der Bibliothek bei der Bibliothek zu stellen. Auf Verlangen der Bibliothek sind die Angaben im Antrag nachzuweisen. Die Ablieferungspflicht bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Beschaffenheit von Netzpublikationen und Umfang der Ablieferungspflicht**

- (1) Unkörperliche Medienwerke (Netzpublikationen) sind in marktüblicher Ausführung und in mit marktüblichen Hilfsmitteln benutzbarem Zustand abzuliefern. Eine Pflicht zur Ablieferung besteht nicht, wenn die Ablieferungspflichtigen im Rahmen des § 16 Satz 2 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek mit der Bibliothek vereinbaren, die Netzpublikationen zur elektronischen Abholung bereitzustellen. Für die Ablieferung von Netzpublikationen gilt § 2 Abs. 3 entsprechend; für die Bereitstellung zur elektronischen Abholung gilt § 2 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.
- (2) Die Ablieferungspflicht umfasst auch alle Elemente, Software und Werkzeuge, die in physischer oder in elektronischer Form erkennbar zu den ablieferungspflichtigen Netzpublikationen gehören, auch wenn sie für sich allein nicht der Ablieferungspflicht unterliegen. Dies gilt insbesondere für nicht marktübliche Hilfsmittel, die eine Bereitstellung und Benutzung der Netzpublikationen erst ermöglichen und bei den Ablieferungspflichtigen erschienen sind. Sie sind zusammen mit den Netzpublikationen abzuliefern oder zur elektronischen Abholung bereitzustellen.

## **§ 8**

### **Einschränkung der Ablieferungspflicht für Netzpublikationen in verschiedenen Ausgaben und aufgrund technischer Verfahren**

- (1) Die Bibliothek kann auf die Ablieferung oder elektronische Abholung einzelner Ausgaben von Netzpublikationen verzichten, wenn diese gleichzeitig oder nacheinander in unterschiedlichen technischen Ausführungen erscheinen.
- (2) Die Bibliothek kann auf die Ablieferung verzichten, wenn technische Verfahren die Sammlung und Archivierung nicht oder nur mit beträchtlichem Aufwand erlauben. Sie kann nicht sammelspflichtige Netzpublikationen archivieren, wenn zur Sammlung eingesetzte automatisierte Verfahren eine Aussonderung solcher Netzpublikationen nicht oder nur mit beträchtlichem Aufwand erlauben.
- (3) Umfang und Häufigkeit der Ablieferung von regelmäßig aktualisierten Netzpublikationen können durch die Bibliothek eingeschränkt werden.

## **§ 9**

### **Weitere Einschränkungen der Ablieferungspflicht für Netzpublikationen**

Nicht abzuliefern sind

1. Netzpublikationen, die den in § 4 Nr. 8, 10, 13 und 14 bezeichneten Medienwerken entsprechen, sowie lediglich privaten Zwecken dienende Websites,

2. zeitlich befristete unkörperliche Vorab- und Demonstrationsversionen zu körperlichen oder unkörperlichen Medienwerken, sofern sie nach Erscheinen der endgültigen Publikation wieder aus dem Netz genommen werden,
3. selbstständig veröffentlichte Betriebssysteme, nicht sachbezogene Anwenderprogramme, die nicht unter § 7 Abs. 2 fallen, sachbezogene Anwendungswerkzeuge zur Nutzung bestimmter Internetdienste, Arbeits- und Verfahrensbeschreibungen,
4. Bestandsverzeichnisse, soweit sie nicht von einem Dritten veröffentlicht werden,
5. Netzpublikationen, die aus Fernseh- und Hörfunkproduktionen abgeleitet werden, soweit sie nicht von einem Dritten veröffentlicht werden,
6. inhaltlich unveränderte Spiegelungen von Netzpublikationen, soweit die ursprüngliche Veröffentlichung abgeliefert wurde,
7. netzbasierte Kommunikations-, Diskussions- oder Informationsinstrumente ohne sachliche oder personenbezogene Zusammenhänge,
8. E-Mail-Newsletter ohne Webarchiv,
9. Netzpublikationen, die nur einer privaten Nutzergruppe zugänglich gemacht sind.

## **§ 10** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Pflichtstückverordnung vom 14. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1739), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), außer Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 2008

Die Bundeskanzlerin

Dr. Angela Merkel

## **2. Sammelrichtlinien zu § 2 Punkt 1 DNBG**

### **2.1 Medienwerke in körperlicher Form**

#### **DNBG § 3**

- (1) Medienwerke sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in körperlicher Form verbreitet ... werden.
- (2) Medienwerke in körperlicher Form sind alle Darstellungen auf Papier, elektronischen Datenträgern und anderen Trägern.
- (3) ...
- (4) Filmwerke, bei denen nicht die Musik im Vordergrund steht, sowie ausschließlich im Rundfunk gesendete Werke unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Die folgenden Einzelrichtlinien sind für die Praxis gedacht. Sie beschreiben jeweils einleitend das Sammelgut im Allgemeinen und stecken anschließend durch Angabe bestimmter Materialien, die nicht zu sammeln sind, den genaueren Umfang des Sammelguts ab. Zur weiteren Verdeutlichung werden, teilweise korrespondierend mit den nicht zu sammelnden Veröffentlichungen, solche Werke als sammelpflichtig aufgeführt, bei denen an sich oder aufgrund der Nähe zu nicht zu sammelnden Materialien an der Sammelpflicht gezweifelt werden könnte.

Nach Möglichkeit sind bei den Einzelrichtlinien die Rechtsbestimmungen genannt, auf die sie allgemein oder speziell zurückgehen:

- G = Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (siehe 1.1);  
PflAV = Pflichtablieferungsverordnung (siehe 1.2).

## **2.1.1 In Deutschland veröffentlichte Medienwerke sowie im Ausland veröffentlichte deutschsprachige Medienwerke**

Bücher, kartografische Werke, Normen, Zeitschriften, zeitschriftenartige Reihen (Jahrbücher), Zeitungen, Dissertationen und Habilitationsschriften, Musikalien (Noten), Musiktonträger, Mikroform-Ausgaben, Sprechtonträger, Dia- und Arbeitstransparent-Serien, Medienwerke auf elektronischen Datenträgern, Filmwerke, bei denen die Musik im Vordergrund steht.

Grundsätzlich sind alle diese Medienwerke zu sammeln (G § 2-3, 14-20).

### **Im Einzelnen:**

2.1.1.1	Nicht-Medienwerke im Sinne des Gesetzes.....	16
2.1.1.2	Medienwerke zu geringen Umfangs.....	19
2.1.1.3	Gleiche Medienwerke in mehreren Ausführungen oder in unterschiedlichen technischen Ausführungen.....	20
2.1.1.4	Bestimmte Auflagen, Sonderdrucke und Vorabdrucke.....	23
2.1.1.5	Medienwerke mit bestimmten fehlenden Verlagsangaben.....	24
2.1.1.6	Beilagen und Beigaben, unvollständige und zusätzliche Ausgaben unterschiedlichen Inhalts.....	25
2.1.1.7	Amtsdrucksachen.....	26
2.1.1.8	Akzidenzen, die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken oder der Information dienen.....	27
2.1.1.9	Akzidenzen, die lediglich dem privaten, häuslichen oder geselligen Leben dienen.....	39
2.1.1.10	Im Ausland veröffentlichte fremdsprachige Medienwerke mit deutschsprachigen Anteilen (G § 2 Nr. 1b).....	42

Erscheinen nicht zum Sammelgebiet gehörende Medienwerke in einer sammelpflichtigen, gezählten Schriftenreihe oder als Teile sammelpflichtiger, gezählter bzw. ungezählter mehrbändiger Werke, so sind sie zu sammeln – sofern in den folgenden Punkten keine anderen Festlegungen getroffen wurden.

### 2.1.1.1 Nicht-Medienwerke im Sinne des Gesetzes

#### **Nicht zu sammeln sind:**

Materialien, die keine "Darstellungen in Schrift, Bild und Ton" sind (G § 3).

Bücher mit **unbedruckten Seiten** (Vakatabücher, Blankbooks), auch wenn bedruckter Umschlag, Titelblatt oder Impressum vorhanden sind.

#### **Rechenstäbe.**

Plastische **Landschaftsmodelle**.

#### **Drehscheiben.**

#### **Globen.**

**Elektronische Datenträger mit Inhalten**, die vorwiegend als Werkzeuge eingesetzt werden, wie **Betriebssysteme** und **selbstständig veröffentlichte Verarbeitungsprogramme**, wie z. B. Programme zur Lagerverwaltung, Dateiführung, Tabellenkalkulation und Buchhaltung (PflAV § 4 Nr. 12).

**Programmierte Geräte**, z. B. elektronische Wörterbücher, MP3-Player, Lesegeräte für Speicherkarten.

**Originalkunst-Mappen, die in einem künstlerischen Druckverfahren hergestellt wurden**, ohne Titelblatt und Text oder mit Titelblatt und bis zu 4 Seiten Text (PflAV § 4 Nr. 5).

**Werke**, die überwiegend **handschriftlich** vervielfältigt sind.

**Werke der bildenden Kunst** (PflAV § 4 Nr. 5).

#### **Zu sammeln sind jedoch:**

Alle Teile und Gegenstände, die **erkennbar zu einem** sammelpflichtigen **Hauptwerk** gehören (PflAV § 2 Abs. 4 Nr. 3).

#### **Blindendrucke.**

**Elektronische Datenträger** mit festem Informationsbestand, z. B. **Lehr- und Übungsprogramme**.

**Originalkunst-Mappen, die in einem künstlerischen Druckverfahren hergestellt wurden**, mit Titelblatt und Text, wenn dieser über ein Inhaltsverzeichnis hinausgeht und mehr als 4 Seiten umfasst.

#### **Bühnenmanuskripte.**

### 2.1.1.1 Nicht-Medienwerke im Sinne des Gesetzes

#### **Nicht zu sammeln sind:**

Werke, die in einer so geringen Auflagenhöhe vervielfältigt wurden, dass sie nicht eigentlich zur Verbreitung bestimmt sein können, d. h. die in einer **geringeren Auflage als 25 Exemplare** erscheinen (PflAV § 4 Nr. 1).

Medienwerke, die **einzelnen auf Anforderung hergestellt und mit weniger als 25 Druckexemplaren verbreitet** werden (Books on Demand; Publishing on Demand; Printing on Demand), sofern sie in einer zur Archivierung und Bereitstellung geeigneten unkörperlichen Form abgeliefert werden (PflAV § 4 Nr. 2).

**Computer-Ausdrucke** in Einblatt-, Faltblatt- und Leporello-Form.

**Hochschulprüfungsarbeiten**, die nur innerhalb des Qualifikationsverfahrens entstehen (z. B. Diplom-, Magister-, Bachelor- und Staatsexamensarbeiten), und nicht zur Verbreitung bestimmt sind.

**Dissertations-Druckzwang-** oder **-Prüfungsexemplare**, wenn die Dissertation erkennbar unverändert außerdem in einem Verlag oder außerhalb des Verlagsbuchhandels erscheint.

#### **Zu sammeln sind jedoch:**

Schriften in einer **Auflage** unter 25 Exemplaren, sofern es sich um Dissertationen und Habilitationsschriften handelt (PflAV § 4 Nr. 1).

Medienwerke, die **einzelnen auf Anforderung hergestellt und mit weniger als 25 Druckexemplaren verbreitet** werden (Books on Demand; Publishing on Demand; Printing on Demand), sofern sie nicht in einer zur Archivierung und Bereitstellung geeigneten unkörperlichen Form abgeliefert werden (PflAV § 4 Nr. 2).

Medienwerke, die **einzelnen auf Anforderung hergestellt** werden (Books on Demand; Publishing on Demand; Printing on Demand) und die – unabhängig vom Zeitpunkt – eine Auflage von **25 Druckexemplaren** und mehr erreichen, auch wenn sie zuvor in unkörperlicher Form abgeliefert wurden (PflAV § 4 Nr. 2).

**Hochschulprüfungsarbeiten** (insbesondere **Dissertationen** und **Habilitationsschriften**), sofern sie aufgrund von Druckzwang erscheinen.

In einem Verlag oder außerhalb des Verlagsbuchhandels **erschienene Hochschulprüfungsarbeiten** auch dann, wenn zuvor das entsprechende Druckzwang- oder Prüfungsexemplar gesammelt wurde.

In einem ausländischen Verlag deutsch- oder fremdsprachig erschienene **Dissertationen** oder **Habilitationsschriften**, wenn sie an einer deutschen Hochschule angenommen wurden.

**Mikroformausgaben** von **Hochschulprüfungsarbeiten** – s. Punkt 2.1.1.3, analoge Anwendung.

### 2.1.1.1 Nicht-Medienwerke im Sinne des Gesetzes

#### **Nicht zu sammeln sind:**

**Filmwerke** (G § 3 Abs. 4), unabhängig vom Datenträger.

**Filmwerke** auf fotochemisch beschichteten Trägermaterialien (PflAV § 4 Nr. 11), auch wenn die **Musik** im Vordergrund steht. Siehe auch 2.1.2.

**Laufbilder** (audiovisuelle Sequenzen, die einen Vorgang – ohne eigene Gestaltung durch den Regisseur/Filmer – lediglich festhalten).

**Tonbildschauen** (PflAV § 4 Nr. 11).

Gezählte Schriftenreihen oder gezählte bzw. ungezählte mehrbändige Werke, sofern sie ausschließlich oder überwiegend aus den oben genannten Materialien bestehen.

#### **Zu sammeln sind jedoch:**

Veröffentlichungen mit **manuskript- oder typoskriptartigem Charakter** und/oder mit dem Vermerk "als Manuskript gedruckt/vervielfältigt."

**Filmwerke**, bei denen die **Musik** im Vordergrund steht (G § 3 Abs. 4). Siehe auch 2.1.2.

**Schirmbücher** (sind keine Filmwerke, werden zu den Hörbüchern gezählt; siehe auch 2.1.1.3 Medienwerke auf elektronischen Datenträgern).

Alle links genannten Materialien, **sofern sie erkennbar zu einem sammelpflichtigen Hauptwerk gehören**, oder sofern sie Teile überwiegend sammelpflichtiger gezählter Schriftenreihen oder gezählter bzw. ungezählter mehrbändiger Werke sind (PflAV § 2 Abs. 4 Nr. 3). Siehe auch 2.1.1

### 2.1.1.2 Medienwerke zu geringen Umfangs

#### **Nicht zu sammeln sind:**

Medienwerke mit bis zu 4 Druckseiten **Umfang**; diese Einschränkung gilt nicht, wenn mehrere von ihnen durch eine Kennzeichnung als zusammengehörig anzusehen sind sowie für **kartografische Werke, Anschauungstafeln, Musikalien, Dissertationen und Habilitationsschriften**. (PflAV § 4 Nr. 3).

Dazu gehören:

Ungezählte **Faltblätter** und **Leporellos** außerhalb des Verlagsbuchhandels.

Ungezählte **Einblattdrucke**.

**Einzellichtbilder** (PflAV § 4 Nr. 11).

Einzelne **Kunstblätter** (Originale oder Reproduktionen).

**Plakate, Wandzeitungen** und **Flugblätter**; auch beidseitig bedruckte Wandzeitungen.

**Literaturtapeten**.

#### **Zu sammeln sind jedoch:**

Die **Zusammengehörigkeit durch eine Kennzeichnung** gilt für Zeitschriften, mehrbändige Werke und Schriftenreihen.

Gezählte **Faltblätter** und **Leporellos** außerhalb des Verlagsbuchhandels mit einem Umfang über 24 S.

Gezählte **Einblattdrucke**.

**Lichtbild-, Dia- und Arbeitstransparent-Serien**.

**Kunstdruckmappen** (Reproduktionen; Portfolio).

**Anschauungsmaterialien in Wandbildform (Lehrtafeln)**, auch Stammbäume, Zeittafeln, biologisch-medizinische Darstellungen, unabhängig davon, ob mit oder ohne Legende/Text/Textheft.

**Kartografische Wandkarten**.

### 2.1.1.3 Gleiche Medienwerke in mehreren Ausführungen oder in unterschiedlichen technischen Ausführungen

Die Medienwerke sind in unbenutztem Zustand und in marktüblicher Ausführung abzuliefern (PflAV § 2 Abs. 1, G § 16). Sind mehrere Ausführungen marktüblich, sind die Medienwerke in der dauerhaftesten abzuliefern; dies gilt nicht für besonders aufwendige Ausfertigungen, wenn eine andere genügend dauerhaft ist (PflAV § 2 Abs. 2).

Erscheinen Medienwerke gleichzeitig oder nacheinander in mehreren Ausgaben auf verschiedenen Trägermaterialien oder in unterschiedlichen technischen Ausführungen, so kann die Bibliothek auf die Ablieferung einzelner Ausgaben verzichten (PflAV § 3 Abs. 2).

Medienwerke auf elektronischen Datenträgern sind nach Maßgabe der Bibliothek in einer zur Anfertigung von Archivkopien geeigneten Form abzuliefern. Auf Verlangen der Bibliothek sind technische Schutzmaßnahmen und Zugangsbeschränkungen an der abzuliefernden Ausfertigung aufzuheben oder Mittel zu ihrer Aufhebung zugänglich zu machen (PflAV § 2 Abs. 3).

Soweit die Benutzung und die dauerhafte Sicherung von Medienwerken auf elektronischen Datenträgern weitere Informationen erfordern, die nicht unmittelbar den Ausfertigungen selbst zu entnehmen sind, insbesondere Angaben über besondere technische Installationsanforderungen, sind diese Informationen von den Ablieferungspflichtigen in einem von der Bibliothek festzulegenden Verfahren zugänglich zu machen (PflAV § 5 Abs. 2).

#### ***Nicht zu sammeln sind:***

**Leder-, Pergament- und andere Luxuseinbände**, wenn eine andere Einbandart genügend dauerhaft ist.

Weitere Ausgaben, die **gleichzeitig neben der Normalausgabe** eines Druckwerks erscheinen und sich durch verschiedene Ausstattungen des Buchblocks unterscheiden, wie Dünndruck-, Studien- oder Luxusausgaben.

#### ***Zu sammeln sind jedoch:***

Solche weiteren Ausgaben, wenn sie im Druckwerk **unverschlüsselt benannt** sind.

Weitere Ausgaben, wie Studien-, Sonder- und Jubiläumsausgaben, auch wenn sie im Druckwerk nicht oder nur verschlüsselt benannt sind, sobald sie erkennbar **später als die Normalausgabe erscheinen**.

Ist eine andere Ausgabe als die mit der dauerhaftesten Einbandart auf **säurefreiem Papier** gedruckt, so ist diese Ausgabe zu sammeln.

Ausgaben in einer **dauerhafteren Ausführung**, die erkennbar später als die inhaltsgleiche Ausgabe in einer weniger dauerhaften Ausführung erscheinen.

**Vorzugsausgaben**, sofern die Normalausgabe nicht erworben werden kann.

### 2.1.1.3 Gleiche Medienwerke in mehreren Ausführungen oder in unterschiedlichen technischen Ausführungen

#### **Nicht zu sammeln sind:**

**Mikroform-Ausgaben**, die gleichzeitig mit inhaltlich identischen Papierausgaben im selben Verlag erscheinen.

**Mikro-Rollfilm-Ausgaben**, die gleichzeitig mit inhaltlich identischen Mikrofiche-Ausgaben im selben Verlag erscheinen.

**Bildstreifen**, die gleichzeitig mit inhaltlich identischen Dia-Serien im selben Verlag erscheinen.

**Einzelplatzversionen von elektronischen Datenträgern, wenn die netzfähigen Versionen abgegeben wurden.** Eine Abgabepflicht besteht jedoch nur für die Einzelplatzversionen.

Datenträger mit Inhalten in **komprimierten Formaten**, sofern es inhaltlich identische Ausgaben in nicht komprimierten Formaten gibt.

#### **Zu sammeln sind jedoch:**

Ausgaben in verschiedenen **Formaten**.

Von verschiedenen **mehrfarbigen Ausgaben** diejenige mit den meisten Farben.

**Papierausgaben**, falls das gleiche Werk gleichzeitig im selben Verlag in Papier- und Mikroformausgabe erscheint.

**Mikroform-Ausgaben**, die erkennbar später als die inhaltsgleichen Papierausgaben im selben Verlag erscheinen.

**Mikrofiche-Ausgaben**, falls das gleiche Werk gleichzeitig im selben Verlag in Rollfilm- und Fiche-Ausgabe erscheint.

**Dia-Serien**, falls das gleiche Werk gleichzeitig im selben Verlag in Bildstreifen und als Dia-Serie erscheint.

**Medienwerke auf elektronischen Datenträgern**, auch wenn sie gleichzeitig im selben Verlag mit inhaltlich identischen Papier- oder Mikroform-Ausgaben erscheinen.

**Medienwerke auf elektronischen Datenträgern** in einer zur Anfertigung von Archivkopien geeigneten Form (PflAV § 2 Abs. 3).

Datenträger mit Inhalten in **komprimierten Formaten**, sofern keine anderen Ausgaben erscheinen.

**Rundfunkproduktionen**, die auf einen elektronischen Datenträger umgeschnitten und als neue redaktionelle Angebote vollständig oder teilweise in Text, Ton und/oder Bild wiedergegeben werden.

### 2.1.1.3 Gleiche Medienwerke in mehreren Ausführungen oder in unterschiedlichen technischen Ausführungen

***Nicht zu sammeln sind:***

***Zu sammeln sind jedoch:***

Alle **Teile** und **Gegenstände**, die erkennbar zu einem sammelpflichtigen **Hauptwerk** gehören, auch wenn sie für sich allein nicht der Sammelpflicht unterliegen.

Dies gilt insbesondere für **nicht übliche Hilfsmittel und Werkzeuge**, die eine Benutzung des Medienwerkes oder die Herstellung einer archivfähigen Version erst ermöglichen und die bei den Ablieferungspflichtigen erschienen sind. Sie sind zusammen mit dem Hauptwerk abzuliefern (PflAV § 2 Abs. 4 Nr. 3).

#### 2.1.1.4 Bestimmte Auflagen, Sonderdrucke und Vorabdrucke

##### **Nicht zu sammeln sind:**

Inhaltlich oder bibliografisch **unveränderte Neuauflagen** einschließlich höherer Tausender, wenn Ausfertigungen der ursprünglichen Ausgabe abgeliefert worden sind (PflAV § 3 Abs. 1).

**Sonderdrucke** und **Vorabdrucke** ohne eigene Paginierung und ohne eigenes Titelblatt (PflAV § 4 Nr. 4).

Institutionen, die im Zusammenhang mit dem **Autor** als dessen **Arbeitsstätte** genannt werden, gelten nicht als Verlage.

Vom Autor geschickte Sonderdrucke gelten, wenn sie nicht einen eigenen, vom Originalverleger abweichenden Verlag aufweisen, als nicht sammelpflichtige **Autorenexemplare**.

**Teil-Vorabdrucke, Leseproben, Leseexemplare, Prüfaufgaben, Demonstrationsversionen.**

##### **Zu sammeln sind jedoch:**

Inhaltlich oder bibliografisch **veränderte Neuauflagen**. Kartografische Werke gelten als veränderte Neuauflagen, soweit sie nicht ausdrücklich als unverändert gekennzeichnet sind.

**Sonderdrucke** und **Vorabdrucke**, die von Verlagen – auch nichtkommerziellen – verbreitet werden. Die verlegerische Verbreitung erkennt man am eigenen Preis und/oder an dem vom Originalverleger abweichenden Verleger (soweit der Sonderdruck nicht vom Originalverleger neu verlegt ist) und an der eigenen Paginierung und am eigenen Titelblatt oder am eigenen Umschlagtitel. Der Verleger kann auch aufgestempelt oder im Zusammenhang mit einer Serienbezeichnung genannt sein. Stehen nur Autor und Originalverlag fest und spricht sonst nichts für eine verlegerisch eigens verbreitete Ausgabe, so ist beim Verlag anzufragen, ob ein Autorenexemplar oder ein Verlagswerk vorliegt.

**Sonderdrucke** aus Monografien und Zeitschriften, die **Hochschulprüfungsarbeiten** sind.

### 2.1.1.5 Medienwerke mit bestimmten fehlenden Angaben

#### *Nicht zu sammeln sind:*

Medienwerke mit **nicht eingedruckten Kommissionsverlegern von Teilaufgaben**.

Medienwerke mit **neuem Titel** auf **Schutzumschlag** oder **Bauchbinde**.

Medienwerke **mit neuen, aufgeklebten, überklebten, eingestempelten Verlags- oder ISBN-Angaben** sowie mit solchen auf **Schutzumschlag** oder **Bauchbinde**, sofern die ursprüngliche Ausgabe abgeliefert wurde.  
Dies gilt nicht für Musiktonträger.

#### *Zu sammeln sind jedoch:*

Medienwerke **ohne Verlagsangabe** (bzw. bei Reprints lediglich mit der Originalverlagsangabe von vor dem 1. Januar 1913), wenn erkennbar ist, dass sie nach dem 1. Januar 1913 erschienen sind.

Schriften mit **aufgeklebtem neuen Titel** (mit dem Objekt fest verbunden).

### 2.1.1.6 Beilagen und Beigaben, unvollständige und zusätzliche Ausgaben unterschiedlichen Inhalts

#### *Nicht zu sammeln sind:*

**Einbanddecken zu Periodika**, es sei denn, sie gehen unaufgefordert ein.

**Selbstständig erscheinende Zeitschriften**, die zusätzlich als **Beilage** einer anderen Zeitschrift erscheinen.

Alle **regional, lokal oder nach Sparten leicht voneinander abweichenden und entsprechend benannten Ausgaben sonst weitestgehend übereinstimmender Zeitschriften** derselben Verlage.

Alle **inhaltsgleichen Ausgaben von Zeitschriften mit unterschiedlich bebilderten/betexteten Umschlägen**, doch demselben Titel und Verlag.

#### **Medienkombinationen**

(= Zusammenfügungen mehrerer Medien und/oder anderer Objekte zu gleichwertigem gemeinsamen Gebrauch), deren Bestandteile überwiegend nicht sammelpflichtig sind.

Normalerweise sammelpflichtige Schriften, die mit nicht zu sammelnden Medienwerken oder sonstigen Gegenständen erscheinen und ohne diese nicht verständlich sind.

Dazu zählen – ohne Prüfung – alle Schriften, die als **Beigaben** zu nicht gesammelten Medienwerken auf elektronischen Datenträgern erscheinen.

#### *Zu sammeln sind jedoch:*

**Einbanddecken zu Lieferungswerken.**

**Sammelordner** und dergleichen, **Jahrgangstitelblätter, Inhaltsverzeichnisse** und **Register** zu Medienwerken, die fortlaufend erscheinen (PflAV § 2 Abs. 4 Nr. 1 und 2).

**Zeitschriften einschließlich aller Beilagen.**

Nur jeweils **eine dieser Ausgaben.**

Nur jeweils **eine dieser Ausgaben.**

**Sammelmappen** mit übergeordnetem Titel, auch wenn die einzelnen Bestandteile alle oder zum Teil bereits selbstständig erschienen sind.

**Medienkombinationen**, deren Bestandteile überwiegend sammelpflichtig sind. Dazu zählen auch Medienkombinationen, deren Bestandteile zu gleichen Teilen sammelpflichtig und nicht sammelpflichtig sind.

Alle **Teile** und **Gegenstände**, die erkennbar zu einem sammelpflichtigen **Hauptwerk** gehören, auch wenn sie für sich allein nicht der Sammelpflicht unterliegen.

Dies gilt insbesondere für nicht marktübliche **Hilfsmittel und Werkzeuge**, die eine Benutzung des Medienwerkes oder die Herstellung einer archivfähigen Version erst ermöglichen und die bei den Ablieferungspflichtigen erschienen sind. Sie sind zusammen mit dem Hauptwerk abzuliefern (PflAV § 2 Abs. 4 Nr. 3).

### 2.1.1.7 Amtsdruksachen

PfIAV § 4 Nr. 10; Amtsdruksachen sind Medienwerke mit ausschließlich amtlichem Inhalt, die von Behörden und Dienststellen des Bundes, der Länder, der Kreise, der Gemeinden oder Gemeindeverbände herausgegeben (verlegt) werden oder in deren Auftrag erscheinen.

#### ***Nicht zu sammeln sind:***

**Amtsdruksachen mit ausschließlich amtlichem Inhalt, soweit sie von Kreisen, Gemeinden oder Gemeindeverbänden veröffentlicht werden** (PfIAV § 4 Nr. 10).

Medienwerke, die **Verschlussachen** sind (PfIAV § 4 Nr. 9). Dazu gehören auch Medienwerke, die **nur für den Dienstgebrauch** bestimmt sind.

Einzelne **Protokolle** mit ausschließlich amtlichem Inhalt von Ausschüssen in allen Ebenen, auch des Bundes und der Länder (Beispiel: Protokolle der Ausschüsse des Deutschen Bundestages).

#### ***Zu sammeln sind jedoch:***

**Amtsdruksachen, wenn sie nicht ausschließlich amtlichen Inhalt besitzen**, sondern z. B. Kulturinformationen, geschichtliche oder fachliche Teile enthalten oder ganz aus ihnen bestehen (z. B. Geschichtsdarstellungen, Anthologien zu Stadtrundgängen, Biografien berühmter Persönlichkeiten der Stadt, Region u. a.).

**Druckwerke mit ausschließlich amtlichem Inhalt des Bundes und der Länder**, wenn sie keine **Verschlussachen** oder **nicht für den Dienstgebrauch** bestimmt sind.

**Ausschreibungs- und Bauvorhabenzeitschriften des Bundes und der Länder.** Bei jährlichen Periodika muss das Einzelstück über 96 S. Umfang haben, bei häufiger erscheinenden Periodika über 24 S.

Sammelbände von **Protokollen**, die zur Verbreitung bestimmt sind.

Einzelne **Protokolle** des Bundes und der Länder, die zur Verbreitung bestimmt sind.

### 2.1.1.8 Akzidenzen, die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken oder der Information dienen

PfIAV § 4 Nr. 13

**Nicht zu sammeln sind:**

**Prospekte, Musterbücher, Werbeschriften, Vordrucke, Formulare, Testbögen.**

**Briefmarkenalben** ohne Text.

**Antiquariatskataloge.**

**Auktionskataloge.**

**Ausstellerverzeichnisse und Messekataloge/-zeitschriften.**

**Preislisten, Verkaufskataloge und –listen** ohne und mit Preisangaben (auch auf beigelegten Blättern), auch wenn sie gleichzeitig Ausstellungskataloge sind.

**Ausstellungsführer, -begleiter, Listen von Ausstellungsstücken** (z. B. für Gewerbe-, Kunst-, Geschichts-, Foto-, Technik-, Literatur- usw. -ausstellungen).

**Museumsausgaben von Ausstellungskatalogen**, wenn der Ausstellungskatalog erkennbar unverändert in einem Verlag erscheint.

**Barsortimentskataloge, auch mit Spezialthemen** (auch wenn von mehreren Barsortimenten gemeinsam herausgegeben).

**Zu sammeln sind jedoch:**

**Gebührenordnungen** für freie Berufe.

**Münzen- und Briefmarkenkataloge**, die keine Verkaufskataloge sind (Typ Michel).

**Briefmarkenalben** mit Text, soweit dieser mindestens die Hälfte des Umfangs ausmacht.

**Messezeitschriften**, die regelmäßig auch außerhalb der Messeveranstaltungen erscheinen und über die eigentlichen Messeinformationen hinausgehende fachspezifische Artikel enthalten, die mindestens die Hälfte des Umfangs ausmachen.

In einem Verlag erschienene **Ausstellungskataloge** auch dann, wenn zuvor die **Museumsausgabe** gesammelt wurde.

**Verlags-Gesamtkataloge** mit mindestens 10-jähriger Berichtszeit und mindestens 10-jährigem Erscheinungsabstand.

### 2.1.1.8 Akzidenzen, die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken oder der Information dienen

**Nicht zu sammeln sind:**

**Örtliche Fernsprechbücher.**

**Produkt- und kommerzielle Servicebeschreibungen** außerhalb des Verlagsbuchhandels, herausgegeben von Herstellern, Handel, Dienstleistungsunternehmen usw., in denen diese mindestens zur Hälfte des Umfangs ihre (und ggf. fremde) Angebote – mit und ohne Preisangaben – beschreiben.

- **Produktbezogene Kundenzeitschriften** (z. B. Buchgemeinschaftszeitschriften).
- **Kennwort- und Kennzifferzeitschriften**, soweit sie vom Produzenten oder vom Händler herausgegeben werden.

**Anzeige-, Insetate-, Offerten-, Wett- und Gewinnspielzeitschriften, Stellenanzeiger** mit weniger als der Hälfte weiterem Text.

**Informationen des Bankgewerbes** außerhalb des Verlagsbuchhandels, die sich allgemein oder speziell für die Kunden mit Kursen, Währungen, Wertpapieren und dgl. befassen und nicht darüber hinausgehende wirtschaftliche und finanzpolitische Informationen mit allgemeiner Bedeutung enthalten.

**Nicht-kommerzielle Servicebeschreibungen** außerhalb des Verlagsbuchhandels, herausgegeben von der öffentlichen Hand und dgl. (z. B. Schulungen, Bibliotheksangebote und –benutzung, Heilanwendung, Alterssitze, Mietpiegel).

**Zu sammeln sind jedoch:**

**Adressbücher; Branchenbücher.**

**Zentrales Fernsprechbuch** mit seinen Bereichsbänden und deutschsprachige ausländische Pendant.

**Produkt- und kommerzielle Servicebeschreibungen**, soweit sie weder vom Hersteller noch vom Händler herausgegeben oder veranlasst wurden.

**Kennwort- und Kennzifferzeitschriften**, soweit sie weder vom Produzenten noch vom Händler herausgegeben werden.

**Kursblätter** der Börsen.

**Informationen des Bankgewerbes** außerhalb des Verlagsbuchhandels, die in gezählten Schriftenreihen oder als Teile gezählter bzw. ungezählter mehrbändiger Werke erscheinen. Bei jährlichen Periodika muss das Einzelstück über 96 S. Umfang haben, bei häufiger erscheinenden Periodika über 24 S.

**Nicht-kommerzielle Servicebeschreibungen** außerhalb des Verlagsbuchhandels, die in gezählten Schriftenreihen oder als Teile gezählter bzw. ungezählter mehrbändiger Werke erscheinen. Bei jährlichen Periodika muss das Einzelstück über 96 S. Umfang haben, bei häufiger erscheinenden Periodika über 24 S.

### 2.1.1.8 Akzidenzen, die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken oder der Information dienen

#### **Nicht zu sammeln sind:**

**Eintragungsbücher** und **–hefte**, wenn ihr weiterer Text weniger als die Hälfte des Umfangs ausmacht.

**Schwarz-Weiß-Ausgaben von topografischen Karten** (sog. Arbeits-, einfarbige Ausgaben oder Lichtpausen).

**Einzelne Tarifverträge und Lohntabellen**, sofern sie nicht gezählt sind.

**Zugangs-, Bestands-, Auswahl- und Angebotsverzeichnisse von Bibliotheken, Behörden** und dgl. (immer bestandsbezogen).

**Zugangs-, Bestands-, Zentral- und Auswahlverzeichnisse und –kataloge** (auch mikroverfilmte) von Bibliotheken und Dokumentationsstellen, lokalen und regionalen Bibliothekssystemen und –verbänden sowie Archiven, wenn sie lediglich **Schnellinformationen** darstellen (d. h. ungebunden oder zum Verbrauch bestimmt sind), oder nur der innerbetrieblichen Verwendung dienen (d. h. sich an institutionell oder geografisch geschlossene Benutzerkreise wenden, auch dadurch, dass sie im Regelfall nicht über das Haus, den Ort, das System, den Verbund hinaus weiterverbreitet werden). Das gilt auch für solche Verzeichnisse von Sonder-sammelgebieten.

**Aufstellungssystematiken einzelner Bibliotheken.**

#### **Zu sammeln sind jedoch:**

**Eintragungsbücher und –hefte** ohne weiteren Text, die in gezählten Schriftenreihen oder als Teile gezählter bzw. ungezählter mehrbändiger Werke erscheinen. Bei jährlichen Periodika muss das Einzelstück über 96 S. Umfang haben, bei häufiger erscheinenden Periodika über 24 S.

**Schwarz-Weiß-Ausgaben von topografischen Karten**, sofern keine **mehrfarbigen Ausgaben** erscheinen; bei verschiedenen mehrfarbigen Ausgaben die mit den meisten Farben.

**Sammlungen von Tarifverträgen und Lohntabellen.** Als Sammlungen gelten auch einzelne Tarifverträge mit ergänzenden Auszügen aus anderen Verträgen und dgl.

Nicht auf ihre Bestände bezogene, **von Bibliotheken, Behörden u. dgl. herausgegebene Bibliografien, Publikations- oder Veröffentlichungsverzeichnisse.** Bei jährlichen Periodika muss das Einzelstück über 96 S. Umfang haben, bei häufiger erscheinenden Periodika über 24 S.

**Findbücher/Repertorien** von Archiven, wenn sie über die Archive hinaus verbreitet werden.

### 2.1.1.8 Akzidenzen, die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken oder der Information dienen

#### **Nicht zu sammeln sind:**

**Veranstaltungsprogramme**, die weder Abbildungen noch weiteren Text enthalten, d. h. deren Abbildungen und Text über den Rahmen der Veranstaltung nicht hinausgehen. Zu Veranstaltungsprogrammen zählen auch: Vorschauen, Angebote, Ausschreibungen, Ergebnislisten; Themenvorstellungen für Kongresse, Wettkämpfe und -bewerbe, Rundfunksendungen, Vortragsreihen, Wanderungen, Bälle, ganze Kommunen, Messeplätze usw.

**Theater-, Opern- und Konzertprogrammhefte.**

**Einladungen zu oder Schriften anlässlich der Eröffnung von Veranstaltungen, Ausstellungen** und dgl., auch wenn sie Text und/oder Bilder enthalten.

Sammlungen von **Vortrags-Kurzfassungen**.

**Fremdenverkehrsinformationen** außerhalb des Verlagsbuchhandels, die – unabhängig von ihrem Umfang – lediglich Preise, Inserate, Adressen, Öffnungszeiten oder andere praktische Hinweise auf die Urlaubs-, Freizeit-, Kurgestaltung (Kur-, Bäderzeitungen, Kurlisten usw.) enthalten.

#### **Zu sammeln sind jedoch:**

**Veranstaltungsprogramme** mit weiteren Artikeln, die sich nicht auf die konkrete Veranstaltung beziehen und die mindestens die Hälfte des Umfangs ausmachen.

Zusammenfassende **Übersichten von Tagungen, Ausstellungen, Messen** und dgl. mehrerer Veranstalter.

**Theater-, Opern- und Konzertprogrammhefte**, soweit sie den vollständigen Bühnentext enthalten.

**Durchlaufend gezählte, nicht auf die Spielzeit bezogene Programmreihen von Theater, Opern und Konzertaufführungen.**

Jährliche **Spiel- und Konzertpläne**.

**Hörfunk- und Fernsehprogrammzeitschriften** mit Textbeiträgen, soweit diese nicht das Programm behandeln und insgesamt mindestens die Hälfte des Umfangs ausmachen.

**Ortskarten.**

### 2.1.1.8 Akzidenzen, die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken oder der Information dienen

#### **Nicht zu sammeln sind:**

**Propagandaschriften** außerhalb des Verlagsbuchhandels, herausgegeben oder veranlasst von juristischen Personen (Beispiele siehe unter Öffentlichkeitsarbeitsschriften), in denen sich diese anlässlich von Wahlen, Parteitag, Aktionswochen, Streiks, Kampagnen usw. zu einschlägigen Tages- oder Grundsatzfragen äußern oder auch nur allgemein Unterhaltendes oder Belehrendes bieten oder in denen die juristischen Personen – unabhängig von Wahlen und dgl. – Unterstützungs- und Teilnahmeaufrufe abgeben und die weniger als 96 S. Umfang haben.

**Schriften von Parteien und Gewerkschaften** auf lokaler bis Kreisebene außerhalb des Verlagsbuchhandels mit weniger als 96 S. Umfang.

Von der Bibliothek nicht angeforderte **Tageszeitungen** (PflAV § 5 Abs. 1).

**Informationsschriften zu Tagesfragen**, welche die Allgemeinheit oder auch nur kleinere Personengruppen betreffen (z. B. Besteuerung, Wohnungswesen, Arbeitsplätze, Rechtspflege, Mutterschutz, Verkehrssicherheit, Berufswahl, Ernährung und dgl.; hier aber keine Servicebeschreibungen!), die von Kreisen, Gemeinden, Gewerkschaften, Kirchen, Verbänden, Stiftungen, Vereinen u. Ä. herausgegeben oder veranlasst worden sind.

#### **Zu sammeln sind jedoch:**

**Propagandaschriften** außerhalb des Verlagsbuchhandels, die in gezählten Schriftenreihen oder als Teile gezählter bzw. ungezählter mehrbändiger Werke erscheinen. Bei jährlichen Periodika muss das Einzelstück über 96 S. Umfang haben, bei häufiger erscheinenden Periodika über 24 S.

**Schriften von Parteien und Gewerkschaften** auf lokaler bis Kreisebene außerhalb des Verlagsbuchhandels, die in gezählten Schriftenreihen oder als Teile gezählter bzw. ungezählter mehrbändiger Werke erscheinen. Bei jährlichen Periodika muss das Einzelstück über 96 S. Umfang haben, bei häufiger erscheinenden Periodika über 24 S.

**Vollständige Parteiprogramme** auf Bundes- und Länderebene.

**Informationsschriften zu Tagesfragen** außerhalb des Verlagsbuchhandels, die in gezählten Schriftenreihen oder als Teile gezählter bzw. ungezählter mehrbändiger Werke erscheinen. Bei jährlichen Periodika muss das Einzelstück über 96 S. Umfang haben, bei häufiger erscheinenden Periodika über 24 S.

#### 2.1.1.8 Akzidenzen, die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken oder der Information dienen

##### **Nicht zu sammeln sind:**

**Rednerhilfen, Argumentationspapiere** und dgl., wenn sie außerhalb des Verlagsbuchhandels erscheinen und sich mit Tagesfragen (jeder Art) befassen.

Periodisch erscheinende **Fax-Dienste** zu aktuellen Tagesfragen, z. B. zu Börsenkursen, Informationszwecken, Verkaufspreisen und -mengen.

**Kurzinformationsschriften**, sofern sie Auszüge umfassenderer Berichte/Gesamtberichte sind (statistische Kurzinformationen, Basisinformationen usw.).

**Öffentlichkeitsarbeitsschriften**, herausgegeben oder veranlasst von juristischen Personen (z. B. Kreisen, Kommunen, Kirchen, Hochschulen/Fachbereichen, Bibliotheken, Orchestern, Theatern, Instituten, Parteien, Gewerkschaften, Studentengruppierungen, gesellschaftlichen Interessengruppen, Anstalten, Stiftungen, Vereinen, Wirtschaftsunternehmen, Verbänden u. Ä.), in denen diese juristischen Personen selbst dargestellt werden (umfassend oder partiell, mit ihren Tätigkeiten, ihrem Personal, seiner Ausbildung usw.) und die weniger als 96 S. Umfang haben.

Anmerkung: Schriften, in denen die **Darlegung von Vorstellungen, Bewertungen, Perspektiven** und dgl. in größerem Maße zur Selbstdarstellung hinzutritt oder diese ersetzt, werden hier nicht zu den Öffentlichkeitsarbeitsschriften gerechnet. Sie können aus anderen Gründen gesammelt werden.

##### **Zu sammeln sind jedoch:**

**Öffentlichkeitsarbeitsschriften** außerhalb des Verlagsbuchhandels, die in gezählten Schriftenreihen oder als Teile gezählter bzw. ungezählter mehrbändiger Werke erscheinen. Bei jährlichen Periodika muss das Einzelstück über 96 S. Umfang haben, bei häufiger erscheinenden Periodika über 24 S.

**Öffentlichkeitsarbeitsschriften** auf Bundes- und Länderebene werden generell gesammelt.

#### 2.1.1.8 Akzidenzen, die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken oder der Information dienen

**Nicht zu sammeln sind:**

**Ortswegweiser** (Inhalt: Darstellung des Ortes allgemein und Auflistung von öffentlichen Einrichtungen, ihren Adressen und Öffnungszeiten und/oder Vorstellung der örtlichen Vereine usw.).

**Jubiläumsfestschriften** von juristischen Personen, wenn sie außerhalb des Verlagsbuchhandels erscheinen und weniger als die Hälfte ihres Umfangs Textbeiträge und/oder Bilder – über Grußworte, Programm und dgl. hinaus – enthalten.

**Pressedienste**, d. h. laufende, aktuelle und meist knappe Mitteilungen für die Massenmedien, gleichgültig ob von amtlichen oder nicht-amtlichen Stellen herausgegeben, ob lokal oder darüber hinaus. Sie sind zu erkennen an der Titelformulierung (Pressedienst, -informationen, -mitteilungen, -korrespondenzen u. Ä.) oder der Aufmachung (Einzelblätter, Klammern) oder Angabe der Zeilen- oder Anschlagzahl oder der Herausgabe durch Presseagenturen und dgl. oder an sonstigen typischen Angaben (z. B. Belegexemplar erbeten, Nachdruck honorarfrei, zur freien Auswertung, Sperrfrist, fernschriftlich voraus, ohne Quellenangabe) oder aus Mitteilungen im Begleitschreiben.

**Zu sammeln sind jedoch:**

**Kundenzeitschriften** außerhalb des Verlagsbuchhandels, soweit sie hauptsächlich das Unternehmen und weniger seine Produkte darstellen (zum Vergleich siehe auch **Produkt- und kommerzielle Servicebeschreibungen**). Bei jährlichen Periodika muss das Einzelstück über 96 S. Umfang haben, bei häufiger erscheinenden Periodika über 24 S.; bei inhaltsgleichen Ausgaben mit verschiedenen Firmeneindrucken wird nur eine Ausgabe gesammelt.

**Mitarbeiterzeitschriften, Werkzeitschriften, Schülerzeitschriften.** Bei jährlichen Periodika muss das Einzelstück über 96 S. Umfang haben, bei häufiger erscheinenden Periodika über 24 S.

**Ortskarten.**

### 2.1.1.8 Akzidenzen, die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken oder der Information dienen

#### **Nicht zu sammeln sind:**

Retrospektive, einmalige oder laufende, amtliche oder nichtamtliche Zusammenstellungen in der Presse bereits erschienener Artikel (sog. **Pressedokumentationen, Presseschauen**), also nicht mit dem Zweck, die Presse zu informieren.

#### **Einzelne Presseerklärungen und offene Briefe.**

**Einzelne Reden**, wenn sie außerhalb des Verlagsbuchhandels erscheinen und ungebunden/ungefaltet sind.

**Gebrauchsanweisungen, Bedienungs- und Betriebsanleitungen, technische oder vorläufige Lieferbedingungen, Einzelmerckblätter.** Dazu gehören:

- Verzeichnisse solcher Lieferbedingungen.
- Auf Geräte, Maschinen u. Ä. bezogene **Gebrauchsanweisungen und Bedienungsanleitungen**, auch wenn sie in Verlagen erscheinen.
- **Datenbücher** (zu Geräten und anderen gewerblichen Produkten).
- **Reparaturanleitungen** von Herstellern oder Händlern.
- **Einzelmerckblätter** außerhalb des Verlagsbuchhandels, z. B. von Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten und dgl.

**Merckblatt-Sammlungen**, die erkennbar unverändert außerdem in einem Verlag erscheinen.

#### **Zu sammeln sind jedoch:**

**Periodisch erscheinende Reden**, z. B. zu Hauptversammlungen, Haushaltseinbringungen und dgl., und **Reden**, die in einer gezählten Schriftenreihe erscheinen.

**Reparaturanleitungen**, soweit sie nicht vom Produzenten oder Händler herausgegeben werden.

In einem Verlag erschienene **Merckblatt-Sammlungen** und **-Zeitschriften**; gezählte **Merckblatt-Schriftenreihen** auch dann, wenn zuvor die außerhalb des Verlagsbuchhandels erschienene Ausgabe gesammelt wurde.

**Normen.**

2.1.1.8 Akzidenzen, die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken oder der Information dienen

**Nicht zu sammeln sind:**

**Offenlegungs-, Auslege- und Patentschriften des Deutschen Patent- und Markenamtes und des Europäischen Patentamtes** (PflAV § 4 Nr. 6).

**Medienwerke**, die nur unter Personen oder Institutionen verteilt werden, für die sie gemäß Gesetz oder Satzung bestimmt sind (PflAV § 4 Nr. 8). Der Herausgeber muss dies nachweisen: durch eine Kopie seiner Satzung oder durch Hinweis auf ein Gesetz und durch die Erklärung, dass er solche Berichte auch nur an diese Personen aushändigt.

Auch ohne eine Satzungs- oder gesetzliche Bestimmung offensichtlich nur der internen Verwendung dienende **Geschäfts-, Jahres- und Verwaltungsberichte**, erkennbar an: ungebunden, kopiert/hektografiert, ohne bzw. mit aufgestempeltem Impressum.

**Kurz- und Zwischenberichte, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Jahresabschlüsse**, sofern sie Bestandteil übergeordneter Berichte sind.

Von juristischen Personen außerhalb des Verlagsbuchhandels herausgegebene Medienwerke mit **innerbetrieblichem/ innerinstitutionellem/internem** Inhalt, wenn diese Schriften nur an die Mitarbeiter der juristischen Personen verbreitet werden.

Ausnahme: Mitarbeiterzeitschriften – s. dort!

**Zu sammeln sind jedoch:**

**Kurz- und Zwischenberichte, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Jahresabschlüsse**, sofern es keinen Gesamtbericht gibt.

**Jahresgaben.**

### 2.1.1.8 Akzidenzen, die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken oder der Information dienen

#### **Nicht zu sammeln sind:**

**Innerbetriebliche Aushänge, einzelne Dienstanweisungen, Organisations- und Geschäftsverteilungspläne, Schuldner- und Insolventenlisten, Arbeitsanweisungen und -ordnungen, Brandschutzordnungen, einzelne Unfallverhütungsvorschriften, lokale Vereinssatzungen und lokale Mitgliederverzeichnisse.**

#### **Zu sammeln sind jedoch:**

**Sammlungen von Dienstanweisungen (-vorschriften)**, soweit sie sich nicht auf z. B. einzelne lokale Verwaltungen oder Betriebe beziehen.

Sammlungen und Zeitschriften, die **Unfallverhütungsvorschriften** enthalten.

**Dienstanweisungen (-vorschriften)/ Unfallverhütungsvorschriften**, die zwar einzeln erscheinen, aber erkennbar Teile von Sammlungen, mehrbändigen Werken, Schriftenreihen, Loseblattausgaben oder Zeitschriften sind.

Einfach vervielfältigte Materialien (kopiert, hektografiert usw.), die, obzwar verbreitet, **Aktencharakter** haben.

**Entwürfe, vorläufige Papiere, Vorausergebnisse, Materialien mit Aktencharakter, Besprechungsunterlagen** usw. für spätere endgültige Veröffentlichungen.

**Zusammenstellungen von Dokumenten**, die vollständig oder teilweise **Auszüge** aus sammelpflichtigen und nicht sammelpflichtigen Medienwerken darstellen und die als **Arbeitshilfen** oder zur Information nur einem ausgewählten Nutzerkreis zur Verfügung gestellt werden.

**Satzungen, Statuten und Geschäftsordnungen** von Kreisen, Gemeinden, Gemeindeverbänden und lokalen Einrichtungen.

**Wettbewerbs-, Ausschreibungs-, Vergabe- und Auftragsrichtlinien, -unterlagen, -protokolle** und dgl., soweit sie von den entsprechenden Einrichtungen außerhalb des Verlagsbuchhandels herausgegeben werden, auch wenn sie an die Presse gehen.

### 2.1.1.8 Akzidenzen, die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken oder der Information dienen

#### **Nicht zu sammeln sind:**

**Schriften zur Orts- (auch Sanierungs-), Verkehrs-, Wirtschaftsplanung** und dgl. sowie **vorbereitende Untersuchungen** und **Gutachten**, die von den Planungsträgern außerhalb des Verlagsbuchhandels herausgegeben werden, wenn sie nur einzelne Objekte, Anlagen, Straßen bzw. nur wenige Straßen betreffen, oder bis 96 S. Umfang haben oder offensichtlich nicht zur Verbreitung bestimmt sind.

**Kirchengemeinde-, Vereins- u. ä. –blätter** außerhalb des Verlagsbuchhandels, die mindestens zur Hälfte aus Veranstaltungsprogramm (auch wenn in größerem Text formuliert), Grußworten, Predigt, Gebetsanliegen, Veranstaltungsrückblick(en), Ergebnistabellen und dgl. bestehen.

**Direktorien, Schematismen**, soweit sie nicht über die Institution hinaus verbreitet werden.

**Lehr- und Arbeitspläne** (d. h. keine Programme mit Zeitangaben) von Schulen und Volkshochschulen, d. h. unter Hochschulebene.

Hochschul- und schulinterne **Vorlesungs-, Seminar-** usw. **–gliederungen, –ergänzungen, –aufgaben und Arbeitsblätter** außerhalb des Verlagsbuchhandels.

**Vorlesungsskripte.**

#### **Zu sammeln sind jedoch:**

**Schriften zur Orts- (auch Sanierungs-), Verkehrs-, Wirtschaftsplanung** und dgl. sowie **vorbereitende Untersuchungen** und **Gutachten** außerhalb des Verlagsbuchhandels, die in gezählten Schriftenreihen oder als Teile gezählter oder ungezählter mehrbändiger Werke erscheinen. Bei jährlichen Periodika muss das Einzelstück über 96 S. Umfang haben, bei häufiger erscheinenden Periodika über 24 S.

**Gemeinde- und Amtsblätter von Kreisen, Gemeinden und Gemeindeverbänden mit nicht ausschließlich amtlichem Inhalt** (siehe auch 2.1.1.7).

**Vorlesungsverzeichnisse** von Hochschulen, Fachhochschulen und ihren Teilbereichen. Sollten kommentierte und unkommentierte Vorlesungsverzeichnisse erscheinen, werden die kommentierten gesammelt.

**Lehr- und Arbeitspläne** mit weiterem Text, der über Kurzinformationen hinaus geht.

**Studienführer, -hilfen** und dgl., unabhängig davon, ob universal oder speziell, von Hochschulen, Fachbereichen usw. herausgegeben.

**2.1.1.8 Akzidenzen, die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken oder der Information dienen**

**Nicht zu sammeln sind:**

**Lehrbriefe.**

**Weiterbildungshilfen.**

**Rundfunkmanuskripte.**

**Einzeltarife, Verkehrstarife, Fahrscheine, Einzelfahrpläne.**

Dazu gehören:

- **Zugbildungspläne.**
- **Fahrplanentwürfe und –vorschriften.**
- **Bahn-, Bus- und Fluglinienkarten (-pläne).**

**Verkehrsnavigationsprogramme** auf elektronischen Datenträgern.

**Eintrittskarten, Etiketten, Wertzeichen, Banknoten, Warenzeichen, Geschäfts- und Visitenkarten, Exlibris, Briefmarken.**

**Zu sammeln sind jedoch:**

**Ausbildungs- und Prüfungsordnungen** aus Verlagen.

**Größtmögliche Zusammenfassungen von Verkehrsverbindungen** auf nationaler und internationaler Ebene (Kursbücher).

**Gezeitentafeln, Verzeichnisse der Leuchfeuer** und dgl.

**Wetterkarten**, soweit von zentralen Wetterwarten herausgegeben.

### 2.1.1.9 Akzidenzen, die lediglich dem privaten, häuslichen oder geselligen Leben dienen

PfIAV § 4 Nr. 13

**Nicht zu sammeln sind:**

**Post-, Ansichts-, Sammel-, Spruch-, Glückwunsch- und Festkarten, Familienanzeigen, Bierdeckel, Speisekarten, Rätselhefte**, die weder zusätzlichen Text noch Abbildungen enthalten, **Tagesabreiß- und Notizkalender**, auch mit Sprechtonträgern.

Dazu gehören:

- **Kunstpostkarten.**
- **Postkartenmappen/Postkartenbücher**, mit und ohne Text.
- **Posterbücher** und **–zeitschriften**, mit und ohne Text.
- **Geschenkpapierbücher**, mit und ohne Text.
- **Gutscheinbücher** und **–zeitschriften** (kommerzielle Servicebeschreibungen mit Preisen und Gutscheinen).
- **Spruchkarten**, mit und ohne Textbeilagen.
- **Dosungen** (Losungen in Dosen, Schachteln, ggf. mit Beigaben).

**Veranstaltungs-Begleittexte**, aus denen während des Verlaufs z. B. gelesen oder gesungen wird.

**Schriften zu gesellschaftlichen Anlässen** (Abitur, Fest, Ball, Fastnacht usw.) sowie **Schriften von lediglich familiärem/persönlichem Interesse** (Hochzeiten, Geburtstage, Jubiläen usw.).

**Zu sammeln sind jedoch:**

Alle links genannten Materialien, **sofern sie erkennbar zu einem sammelpflichtigen Hauptwerk gehören** oder in gezählten Schriftenreihen oder als Teile gezählter bzw. ungezählter mehrbändiger Werke erscheinen (PfIAV § 2 Abs. 4 Nr. 3).

Sogenannte **Privatdrucke**, bei denen es sich nicht um Schriften zu gesellschaftlichen Anlässen oder um Schriften von lediglich familiärem/persönlichem Interesse handelt.

### 2.1.1.9 Akzidenzen, die lediglich dem privaten, häuslichen oder geselligen Leben dienen

#### **Nicht zu sammeln sind:**

**Rätsel-, Kreuzworträtsel- und Zahlenrätselhefte** und **–bücher**, wenn ihr nicht mit den Rätseln zusammenhängender Text weniger als die Hälfte des Umfangs ausmacht.

**Tages-, Wochen- und Monatsabreiß-** bzw. **Aufstell- und Wandkalender**; auch solche, deren Teile gleichzeitig als Postkarten dienen.

**Adventskalender**, auch mit Begleitmaterial.

Allgemeine **Taschen-** und **Notizkalender** (für Eintragungszwecke), unabhängig von Textanteilen.

**Fach-** und **Berufstaschenkalender**, wenn ihr Fachteil nicht geschlossen ist, oder, falls geschlossen, er weniger als die Hälfte des Umfangs ausmacht.

**Immerwährende Kalender** (für Eintragungszwecke), wenn weitere Texte/Bilder weniger als die Hälfte des Umfangs ausmachen.

**Eintragungsbücher** und **–hefte**, auch für Lehrzwecke, wenn weitere Texte/Bilder weniger als die Hälfte des Umfangs ausmachen.

**Diarien** (z. B. Unser Kind), **Poesiealben**.

**Sammelalben zum Bildereinkleben** mit Textanteilen von weniger als der Hälfte des Umfangs.

**Spiele**, wenn der Spielcharakter und –zweck nach Intention und Titel im Vordergrund steht (PflAV § 4 Nr. 14), z. B. Brett-, Würfel-, Geschicklichkeits-, Denk-, Strategie-, Sport-, Rollen-, elektronische Actionspiele und dgl., d. h. die Spielhilfsmittel selbst (Bretter, Steine, Würfel usw.) nebst Anleitungen.

#### **Zu sammeln sind jedoch:**

**Rätsel-, Kreuzworträtsel- und Zahlenrätselhefte** und **–bücher für Lehrzwecke**.

**Buchkalendarien** mit Texten (Gedichte, Lösungen usw.), die mindestens die Hälfte des Umfangs ausmachen.

**Eintragungsbücher** und **–hefte** ohne weiteren Text, die in einer gezählten Schriftenreihe oder als Teil eines mehrbändigen sammelpflichtigen Werkes erscheinen. Bei jährlichen Periodika muss das Einzelstück über 96 S. Umfang haben, bei häufiger erscheinenden Periodika über 24 S.

**Spiele**, wenn der Intention und dem Titel nach die **Vermittlung von Sachwissen** im Vordergrund steht (z. B. Quiz), bzw. für **Lehrzwecke** sowie **Schach** (Sportart).

2.1.1.9 Akzidenzen, die lediglich dem privaten, häuslichen oder geselligen Leben dienen

**Nicht zu sammeln sind:**

**Kartenspiele, Gesellschaftsspiele, Puzzles.**

**Eneagramme, Tarot, Einweihungen, Orakel.**

**Bastelbögen.**

**Einzelne Baupläne, Schnitt-, Stick- und Strickmuster.**

**Modellbaubögen und –pläne.**

**Beschäftigungsbücher und –materialien, Malbücher, Aufkleber-/Stickerbücher** mit Spielzeugcharakter (z. B. zum Ausschneiden oder mit Punktierungen zum Ziehen von Verbindungslinien).

**Bilderbücher, -Aufstellbücher** und **-Leporellos ohne Text und Titel.**

**Sammelobjekte**, z. B. **Sammelfiguren**, mit Begleitheften, unabhängig von deren Umfang und Erscheinungsweise, sofern die Sammelobjekte der Hauptteil der Medienkombinationen sind und sie nicht zu anderweitig sammelpflichtigen Werken gehören.

**Zu sammeln sind jedoch:**

Selbstständig erschienene **Anleitungen zu Spielen** aller Art, Texte zu Rollenspielen.

**Sammlungen von Bauplänen** (keine Modelle), **Schnitt-, Stick- und Strickmustern.**

**Beschäftigungsbücher, Malbücher, Aufkleber-/Stickerbücher** für **Lehrzwecke.**

**Bilderbücher, -Aufstellbücher** und **-Leporellos** ohne Text, doch **mit Titel.**

### 2.1.1.10 Im Ausland veröffentlichte fremdsprachige Medienwerke mit deutschsprachigen Anteilen

(G § 2 Nr. 1b), soweit es sich **nicht** um Germanica und Übersetzungen handelt (siehe 2.1.3-2.1.4).

Ausländische Übersetzungen aus dem Deutschen, die den Originaltitel-Hinweis in Form eines Abdrucks des Titelblatts der deutschen Originalausgabe bringen oder als Hinweis auf den deutschen Originalverlag diesen (ggf. mit seinem Signet) im Impressum wie einen Co-Verlag aufführen, gelten als Übersetzungen – siehe Kapitel 2.1.4.

Als deutschsprachig gelten hochdeutsch sowie weitere Sprachen, Dialekte und Mundarten, die im Allgemeinen zum Deutschen gerechnet werden – siehe Anlage 4.1: Liste der Sprachen, Dialekte und Mundarten.

#### **Nicht zu sammeln sind:**

**Ausländische Medienwerke mit fremdsprachigem Inhalt und deutschsprachigem Hauptsachtitel und/oder deutschsprachigem Parallel- und/oder deutschsprachigem Neben- und/oder deutschsprachigem Gesamttitel.**

**Ausländische fremdsprachige Medienwerke mit fremdsprachigem Titel**, auch wenn sie einen nur **eingedruckten, eingestempelten, über- oder aufgeklebten deutschen Verlags- oder Vertriebsort** haben. Diese können jedoch aus anderen Gründen zum Sammelgebiet gehören. Ausnahme: Musikträger.

#### **Zu sammeln sind jedoch:**

**Ausländische fremdsprachige Medienwerke der diplomatischen Vertretungen** der Bundesrepublik Deutschland.

Die "**im Ausland veröffentlichten deutschsprachigen Medienwerke**" (G § 2 Nr. 1b). Dazu zählen auch ausländische Werke

- mit mindestens zur  **Hälfte deutschsprachigem Inhalt**;
- mit **deutschsprachigem Paralleltext** (auch in mehr als zwei Sprachen), sofern der Inhalt vollständig auch in deutscher Sprache enthalten ist; Abbildungen gelten als sprachneutral, nicht aber ihre Legenden;
- mit **fremdsprachigem Inhalt**, die Teil einer gezählten Schriftenreihe oder eines mehrbändigen Werkes sind, die mindestens zur Hälfte **deutschsprachigen Inhalt** haben.

In einem ausländischen Verlag deutsch- oder fremdsprachig erschienene **Dissertationen** oder **Habilitationsschriften**, wenn sie an einer deutschen Hochschule angenommen wurden.

## 2.1.2 Musikalien (Noten) und Musiktonträger

Grundsätzlich sind alle diese Medienwerke zu sammeln (G § 2-3, 14-20; PflAV). Im Einzelnen sind Regelungen von 2.1 anzuwenden, soweit sie nicht folgenden weiterführenden Bestimmungen widersprechen:

### 2.1.2.1 Musikalien (Noten)

**Nicht zu sammeln sind:**

**Zu sammeln sind jedoch:**

Ausgaben von Werken der Musik, die in allen Teilen als **reversgebundene Aufführungsmateriale (Miet- oder Leihmateriale)** angeboten werden. Die Ablieferungspflicht gilt jedoch nur für solche Miet- und Leihmateriale, deren Ausfertigung nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek neu ins Angebot der Musikverlage genommen wurde (PflAV § 5 Abs. 2).

**Miet- oder Leihmateriale** werden nur in Form einer **Partitur** gesammelt. Sollte keine Partitur, jedoch ein **Klavierauszug** als Miet- oder Leihmaterial vorgesehen sein, ist dieser abzuliefern. Stimmen werden als Miet- oder Leihmaterial nicht gesammelt, es sei denn, dass weder Partitur noch Klavierauszug als Miet- oder Leihmaterial angeboten werden.

**Im Ausland veröffentlichte Musikalien** (Noten), auch mit deutschsprachigem Kontext (Titel, Vorwort usw.). Das gilt auch **für Miet- und Leihmateriale**.

## 2.1.2 Musikalien (Noten) und Musiktonträger

### 2.1.2.2 Musiktonträger

Zu den Musiktonträgern gehören auch Filmwerke, bei denen die Musik im Vordergrund steht. Ausschließlich im Rundfunk gesendete Werke gehören nicht zum Sammelgebiet (G § 3 Abs. 4).

#### **Nicht zu sammeln sind:**

#### **Zu sammeln sind jedoch:**

Erscheinen mehrere musikalische Tonaufzeichnungen gleichzeitig oder nacheinander in mehreren inhaltlich identischen **Tonträgerausgaben**, so ist die Ausgabe mit der besten **Tonqualität** und der größten Haltbarkeit abzuliefern (PflAV § 3 Abs. 2).

#### **Schallfolien.**

**Post-** und **Glückwunschkarten** mit Musiktonträgern.

#### **Direktimporte.**

**Filmwerke** auf fotochemisch beschichteten Trägermaterialien (Kinofilme, Super-8-Filme u. Ä.; PflAV § 4 Nr. 11), unabhängig davon, ob die Musik im Vordergrund steht oder nicht.

**Filmwerke**, bei denen die **Musik** im Vordergrund steht (G § 3 Abs. 4).

Folgende Trägermaterialien:

Filmwerke auf VHS-Kassetten, DVD-Videos und ähnlichen Datenträgern

Inhaltlich:

Konzertmitschnitte, Videoclips, filmische Umsetzungen von Vorlagen des Musiktheaters, Adaptionen von Opern, Operetten, Musicals, Balletten u. Ä.

## 2.1.2 Musikalien (Noten) und Musiktonträger

### 2.1.2.3 Historische Tonträger

Darunter sind Tonträger zu verstehen, die vor Aufkommen der Langspielplatte entstanden sind. Sammelbestände, Nachlässe und dgl. werden vollständig ohne Einschränkungen erfasst. Für Lückenergänzungen gilt:

***Nicht zu sammeln sind:***

**Tonträger** mit ausländischen Matrizen.

Ausländische **Tonträger** mit deutschen Matrizen, wenn eine deutsche Ausgabe vorhanden ist.

***Zu sammeln sind jedoch:***

**Tonträger** mit ausländischen Matrizen, die Aufnahmen deutscher Interpreten enthalten.

Ausländische **Tonträger** mit deutschen Matrizen, wenn eine deutsche Ausgabe fehlt.

### 2.1.3 Im Ausland veröffentlichte fremdsprachige Medienwerke über Deutschland (Germanica)

G § 2 Nr. 1b

Zum Sammelgebiet gehören im Ausland erscheinende fremdsprachige selbstständige Medienwerke (auch Periodika), die sich inhaltlich ausschließlich oder vorwiegend mit **Deutschland** oder mit **Persönlichkeiten des deutschen Sprachgebietes** befassen. Unter dem Begriff Deutschland ist das jeweilige Hoheitsgebiet des Deutschen Reiches oder selbstständiger deutscher Staaten zu verstehen. Dazu gehören auch Veröffentlichungen über den Zeitraum von 1871, wenn sie Verhältnisse in oder von Gebieten beschreiben, die innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches von 1871 liegen.

Zum Sammelgebiet gehören auch Medienwerke in **Esperanto** und **Latein** - siehe auch Anlage 4.1: Liste der Sprachen, Dialekte und Mundarten.

#### ***Nicht zu sammeln sind:***

**Germanica**, die in einer gemäß 2.1 nicht zu sammelnden Form erscheinen.

#### **Germanica in Übersetzungen.**

Medienwerke, die sich mit der Weiterentwicklung von wissenschaftlichen Erkenntnissen oder Anschauungen von **Persönlichkeiten des deutschen Sprachgebietes** befassen.

Medienwerke zu **Erzeugnissen**, die in Deutschland hergestellt wurden.

#### ***Zu sammeln sind jedoch:***

Medienwerke über **Persönlichkeiten des deutschen Sprachgebietes**.

Medienwerke über geschlossene Siedlungsgebiete **deutschsprachiger Minderheiten** im Ausland.

Darstellungen von kriegerischen Auseinandersetzungen, sofern eine **deutsche Beteiligung** beschrieben wird.

**Belletristik**, in der Persönlichkeiten und Ereignisse des deutschen Sprachgebietes beschrieben werden.

Medienwerke zur **Methodik der deutschen Sprache**.

#### **2.1.4 Im Ausland veröffentlichte Übersetzungen deutschsprachiger Medienwerke in andere Sprachen**

G § 2 Nr. 1b; als deutschsprachig gelten hochdeutsch sowie weitere Sprachen, Dialekte und Mundarten, die im Allgemeinen zum Deutschen gerechnet werden – siehe Anlage 4.1: Liste der Sprachen, Dialekte und Mundarten.

##### ***Nicht zu sammeln sind:***

Übersetzungen, die in einer gemäß 2.1 nicht zu sammelnden Form erscheinen.

Übersetzungen eines fremdsprachigen Originalwerkes über die deutsche Übersetzung in eine weitere Fremdsprache (Beispiel: Übersetzung von Gorki ins Deutsche, aus dem Deutschen ins Spanische).

##### ***Zu sammeln sind jedoch:***

**Übersetzungen kartografischer Druckwerke.**

Übersetzungen von deutschsprachigen Tagungsvorträgen als Diskussionsunterlagen.

## **2.2 Medienwerke in unkörperlicher Form (Netzpublikationen)**

### **DNBG § 3**

- (1) Medienwerke sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die ... in unkörperlicher Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (2) ...
- (3) Medienwerke in unkörperlicher Form sind alle Darstellungen in öffentlichen Netzen.
- (4) Filmwerke, bei denen nicht die Musik im Vordergrund steht, sowie ausschließlich im Rundfunk gesendete Werke unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes.

### **Pflichtablieferungsverordnung §§ 7 und 8**

§ 7 regelt die Bedingungen, unter denen die Netzpublikationen gesammelt werden; § 8 nennt die Einschränkungen, die sich durch automatisierte Sammelverfahren ergeben, und gibt eine grobe Übersicht der nicht zu sammelnden Medienwerke, ergänzt durch § 1 Abs. 1, in dem der Hinweis auf das erforderliche öffentliche Interesse verankert ist.

#### **Vorbemerkung**

Der Begriff "Medienwerke in unkörperlicher Form" steht synonym für Netzpublikationen oder auch Online-Publikationen. Darunter werden elektronische Veröffentlichungen verstanden, die über ein öffentliches Netz, heute über das Internet, verfügbar sind. In einer weiten Auslegung stellt alles, was online über ein öffentliches Netz angeboten wird, ein Medienwerk dar. Dieses Medienwerk kann sowohl einer gedruckten Veröffentlichung bzw. einer auf einem physischen Datenträger entsprechen als auch eine webspezifische Form haben. Die Inhalte zahlreicher Webangebote, an deren Sammlung kein öffentliches Interesse besteht, sind nicht Sammlungsgegenstand der Deutschen Nationalbibliothek.

Die folgenden Richtlinien beziehen sich auf die Ausnahmen von der Sammlung, wie sie durch das Gesetz und die Pflichtablieferungsverordnung einerseits sowie durch das Verständnis von öffentlichem Interesse andererseits festgelegt wurden. Sie können nur angewandt werden bei einer objektbezogenen Sammlung (selektive Erwerbung einzelner Online-Publikationen) und nicht Grundlage eines automatischen Verfahrens sein, wie es für die Zukunft komplementär zur objektbezogenen Sammlung angedacht ist.

Zusätzlich zu inhaltlichen und formalen Einschränkungen gilt auch PflAV § 8 Abs. 2 Satz 1:

"Die Bibliothek kann auf die Ablieferung verzichten, wenn technische Verfahren die Sammlung und Archivierung nicht oder nur mit beträchtlichem Aufwand erlauben."

Diese Regelung bedeutet, dass eine Sammlung bestimmter Netzpublikationen durch die Bibliothek stattfindet, wenn sie auch in der Lage ist, diese Publikationen zu erschließen und dauerhaft zu erhalten. Wo dies technisch noch nicht möglich ist, wird so lange auf die Sammlung verzichtet, bis technische Verfahren für die Weiterbearbeitung der Netzpublikationen entwickelt sind.

Über die Einschränkung von Umfang und Häufigkeit der Sammlung von regelmäßig aktualisierten Netzpublikationen kann eine Aussage erst nach den Auswertungen praktischer Erfahrungen und der Feststellung der technischen Möglichkeiten getroffen werden (PflAV § 8 Abs. 3).

Automatisierte Sammelverfahren mittels Harvester erlauben beim derzeitigen Stand der Technik eine Einschränkung des Sammelbereichs in der nachfolgenden Detaillierung nicht. Daher gilt PflAV § 8 Abs. 2 Satz 2:

"Sie [die Bibliothek] kann nicht sammelpflichtige Netzpublikationen archivieren, wenn zur Sammlung eingesetzte automatisierte Verfahren eine Aussonderung solcher Netzpublikationen nicht oder nur mit beträchtlichem Aufwand erlauben."

Wenn ein Zweifel am öffentlichen Interesse besteht, sind die Netzpublikationen nicht zu sammeln; PflAV § 1 Abs. 1:

"Unbeschadet der §§ 3, 4, 8 und 9 kann die Bibliothek auf die Ablieferung verzichten, wenn an der Sammlung kein öffentliches Interesse besteht."

In Entsprechung zu den körperlichen Medienwerken werden gesammelt:

Audio-, Video- und Textdateien wie elektronische Monografien, kartografische Werke, Normen, Zeitschriften, Zeitungen, Hochschulprüfungsarbeiten (sobald sie über öffentliche Netze zur Verfügung gestellt werden), Musikalien (Noten), Hörbücher, elektronische Wörterbücher, Musikfiles, Digitalisate von körperlichen Medienwerken und Filmwerke, bei denen die Musik im Vordergrund steht.

Die Bibliothek arbeitet grundsätzlich mit den Ablieferungspflichtigen zusammen. Verteilplattformen dienen nur in den Fällen als Quelle, in denen der Ablieferungspflichtige die Bibliothek auf die Verteilplattformen verweist.

Die Festlegungen auf den folgenden Seiten sind als Erläuterung zur praktischen Umsetzung der PflAV zu verstehen. Sie sind keine Beschreibung des derzeitigen Zustands, sondern benennen das Ziel, das sukzessive erreicht werden soll.

G = Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (siehe 1.1);

PflAV = Pflichtablieferungsverordnung (siehe 1.2).

## **2.2.1 In Deutschland öffentlich zugänglich gemachte Netzpublikationen**

2.2.1.1	Filmwerke.....	51
2.2.1.2	Rundfunkproduktionen.....	52
2.2.1.3	Musik, Audiodateien .....	53
2.2.1.4	Netzpublikationen von Gebietskörperschaften.....	54
2.2.1.5	Online-Akzidenzen .....	55
2.2.1.6	E-Learning, Spiele.....	57
2.2.1.7	Betriebssysteme, Anwendungsprogramme, Anwendungswerkzeuge.....	58
2.2.1.8	Digitalisate.....	59
2.2.1.9	Parallel erscheinende Netzpublikationen .....	60

### **2.2.1.1 Filmwerke**

#### ***Nicht zu sammeln sind:***

Filmwerke (Spielfilme, Dokumentarfilme usw.) oder Videoclips, bei denen die Musik nicht im Vordergrund steht.

#### ***Zu sammeln sind jedoch:***

Filmwerke, bei denen die Musik im Vordergrund steht (G § 3 Abs. 4), z. B. Konzertmitschnitte, Videoclips, filmische Umsetzungen von Vorlagen des Musiktheaters, Adaptionen von Opern, Operetten, Musicals, Balletten.

### **2.2.1.2 Rundfunkproduktionen**

#### ***Nicht zu sammeln sind:***

Rundfunkprogramme einschließlich Electronic Programme Guides (EPGs), die analog oder digital über terrestrische Netze, Breitbandkabelnetze, Satellit, Telekommunikationsnetze einschließlich neuer drahtgebundener Plattformen (IPTV) verbreitet werden.

Telemedien wie Videotext, Teleshopping.

#### ***Zu sammeln sind jedoch:***

Rundfunkproduktionen, die im Wege der Zweitverwertung als eigenständige redaktionelle Angebote vollständig oder teilweise in Text, Ton und/oder Bild wiedergegeben werden.

### 2.2.1.3 Musik, Audiodateien

#### ***Nicht zu sammeln sind:***

Verteilplattformen z. B. iTunes, Musicload.

Webcast, Podcast, Music on Demand als Derivate, die bereits veröffentlicht wurden.

#### ***Zu sammeln sind jedoch:***

Audiodateien, die im Internet veröffentlicht oder als Podcast erhältlich sind.

Musikalien (Noten).

#### 2.2.1.4 Netzpublikationen von Gebietskörperschaften

***Nicht zu sammeln sind:***

Websites von Kreisen, Gemeinden und Gemeindeverbänden.

***Zu sammeln sind jedoch:***

Netzpublikationen mit ausschließlich amtlichem Inhalt des Bundes und der Länder.

Netzpublikationen von Kreisen, Gemeinden oder Gemeindeverbänden, der Länder und des Bundes mit nicht ausschließlich amtlichem Inhalt, sondern wenn sie z. B. Kulturinformationen, geschichtliche oder fachliche Teile enthalten oder ganz aus ihnen bestehen (z. B. Geschichtsdarstellungen, Anthologien zu Stadtrundgängen, Biografien berühmter Persönlichkeiten der Stadt, Region u. a.).

Websites des Bundes und der Länder.

### 2.2.1.5 Online-Akzidenzen

#### ***Nicht zu sammeln sind:***

Online-Akzidenzen: Netzpublikationen, die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken oder der privaten Verkehrsabwicklung dienen, wie z. B.

- Websites von Unternehmen,
- Netzpublikationen, die nur intern zugänglich sind. Das kann sowohl Behörden betreffen (z. B. Flensburger Verkehrssünderdatei, Campusveröffentlichungen von Hochschulen, die nur für Hochschulangehörige zugänglich sind) als auch Firmen (Intranet u. a. interne Kommunikationsformen wie z. B. interne Telefonbücher),
- Veröffentlichungen von Verbänden, Vereinen, Clubs, für deren Mitgliedschaft die Erfüllung bestimmter Auflagen und Voraussetzungen nötig ist, wie z. B. Beruf, Immatrikulation o. Ä.,
  
- Verkaufskataloge,
- Bedienungsanleitungen,
- Arbeitsanweisungen,
  
  
- Fahrpläne,
- Veranstaltungshinweise,
- Theaterprogramme.

Netzpublikationen, die reine Öffentlichkeitsarbeit darstellen.

Bestandsverzeichnisse, Bibliothekskataloge, Buchhandelsverzeichnisse, Findmittel, Metadatenindizes, Lagerkataloge o. Ä.

Wettervorhersagen, Stauprognosen.

Netzpublikationen, die lediglich privaten Zwecken dienen und nur von Privatpersonen für die Nutzung innerhalb eines bestimmten privaten Rahmens gedacht sind, z. B. Urlaubsfotos, Familientagebücher, Lebensläufe von Privatpersonen, Kennenlern-Börsen, Interaktive Dienste (vor allem Weblogs, Foren, Mailinglisten), Instant Messaging Dienste.

#### ***Zu sammeln sind jedoch:***

Netzpublikationen von öffentlichem Interesse, herausgegeben von Unternehmen.

Die Veröffentlichungen dieser Institutionen, die sich an die Öffentlichkeit richten. Veröffentlichungen von Verbänden, Vereinen, Clubs usw., zu denen jeder Bürger ohne besondere Auflagen und Voraussetzungen Zugang hat, z. B. ADAC, Religionsgemeinschaften o. Ä.

Elektronische Beschreibungen, die über reine Arbeitsanweisungen hinweg eher Handbuchcharakter haben.

Darstellungen zur Geschichte von Institutionen oder öffentlichen Verbänden, Vereinen usw.

***Nicht zu sammeln sind:***

Netzpublikationen, die keinen gemeinsamen sachlichen oder personenbezogenen Zusammenhang aufweisen.

- Bis auf weiteres: Thematische Mailinglisten, Weblogs, Foren usw., z. B. literarisch, technisch oder personenbezogen.

E-Mail-Newsletter ohne Webarchiv.

***Zu sammeln sind jedoch:***

Netzpublikationen mit Themen- oder Personenbezug, wie z. B.

- Netzpublikationen von und über Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens; dazu gehören insbesondere Politiker, Schauspieler, Musiker, Schriftsteller, Maler, Wissenschaftler, Publizisten, Journalisten usw.

E-Mail-Newsletter mit dauerhaftem Webarchiv.

### 2.2.1.6 E-Learning, Spiele

#### ***Nicht zu sammeln sind:***

E-Learning-Seiten, wenn nur innerhalb einer Bildungseinrichtung zugänglich.

Spiele, bei denen der Lerncharakter nicht im Vordergrund steht (PflAV § 4 Nr. 14; z. B. Multiplayer, Online Games).

Verteilplattformen, z. B. Gamesload.

#### ***Zu sammeln sind jedoch:***

E-Learning-Seiten, die öffentlich zugänglich sind.

Spiele, die nach Intention und Titel vorrangig die Vermittlung von Sachwissen zum Inhalt haben, z. B. Lernspiele.

### 2.2.1.7 Betriebssysteme, Anwendungsprogramme, Anwendungswerkzeuge

#### ***Nicht zu sammeln sind:***

Marktübliche, unspezifische Hard- und Software.

Selbstständig veröffentlichte Betriebssysteme und betriebssystemnahe Programme, wie z. B. Windows, Linux.

Selbstständig veröffentlichte Anwendungsprogramme,  
z. B. Software zur Textverarbeitung, Tabellenkalkulation.

Selbstständig veröffentlichte Anwendungswerkzeuge zur Nutzung bestimmter Internetdienste,  
z. B. Browser, Reader.

#### ***Zu sammeln sind jedoch:***

Alle Elemente, Software und Werkzeuge, die in physischer oder elektronischer Form erkennbar zu den sammelpflichtigen Netzpublikationen gehören, auch wenn sie für sich allein nicht der Sammelpflicht unterliegen. Dies gilt insbesondere für nicht marktübliche Hilfsmittel, die eine Bereitstellung und Benutzung der Netzpublikationen erst ermöglichen und bei den Ablieferungspflichtigen erschienen sind (PflAV § 7 Abs. 2).

Anwendungsprogramme bzw. -werkzeuge, die speziell für die abzuliefernde Netzpublikation erstellt wurden und für die Bereitstellung und Benutzung notwendig sind.

### 2.2.1.8 Digitalisate

#### ***Nicht zu sammeln sind:***

Digitalisate in nicht öffentlich zugänglichen Netzen.

Digitalisate von Filmen, wenn nicht die Musik im Vordergrund steht.

#### ***Zu sammeln sind jedoch:***

Digitalisate, die von Ablieferungspflichtigen öffentlich zugänglich gemacht werden.

### 2.2.1.9 Parallel erscheinende Netzpublikationen

#### ***Nicht zu sammeln sind:***

Zeitlich befristete unkörperliche Vorab- und Demonstrationsversionen zu körperlichen und unkörperlichen Medienwerken, sofern sie nach Erscheinen der endgültigen Publikation wieder vom Netz genommen werden (PflAV § 9 Nr. 2).

Vorab- oder Demonstrationsversionen, die der Ankündigung oder Werbung dienen, Auszüge einer Netzpublikation zu Werbezwecken.

Parallel erscheinende Netzpublikationen, die sich weder in Aussehen, Inhalt oder Funktionalität unterscheiden.

#### ***Zu sammeln sind jedoch:***

Zeitlich unbefristete E-Print-Versionen (dazu gehören Preprints und Postprints), die sich von denen der endgültigen Publikation unterscheiden.

Preprints, wenn sie zusätzlich zu der endgültigen Publikation im Netz stehen.

Parallel erscheinende Netzpublikationen, die in Aussehen oder Inhalt nicht völlig identisch sind.

Parallel erscheinende Netzpublikationen mit unterschiedlicher Funktionalität.

Netzpublikationen, die parallel zu einem körperlichen Medienwerk erscheinen.

### **3. Sammelrichtlinien zu § 2 Punkt 2 DNBG**

#### **3.1 Veröffentlichungen und Archivalien deutschsprachiger Emigranten 1933 – 1945**

##### **3.1.1 Veröffentlichungen**

(G § 2 Nr. 2); dazu gehören auch während der Zeit des Nationalsozialismus unabhängig von der Sprache im Ausland erschienene Publikationen (Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Musikalien, Tonträger) deutschsprachiger Emigranten.

Die Publikationen werden erst ab dem Emigrationsjahr des Autors gesammelt, es sei denn, die Veröffentlichung in Deutschland war bereits vor der Emigration verboten (siehe unten). Gesammelt werden auch im Ausland erschienene Veröffentlichungen von 1945 bis 1950, wenn der Autor in diesem Zeitraum nicht nach Deutschland zurückgekehrt ist. Als obere Zeitgrenze innerhalb dieses Zeitraums gilt das Jahr der Rückkehr.

Hinzu kommen ergänzende Gruppen (siehe unten). Die Veröffentlichungen werden in allen Formen (Originale, Mikroform-Ausgaben, Kopien) gesammelt.

##### ***Nicht zu sammeln sind:***

##### ***Zu sammeln sind jedoch:***

Publikationen deutschsprachiger Emigranten: alle Ausgaben und Auflagen; Übersetzungen von Veröffentlichungen deutschsprachiger Emigranten; Sammelbände und Hefte von Nicht-exil-Zeitschriften mit Beiträgen deutschsprachiger Emigranten; von Emigranten herausgegebene und/oder eingeleitete Veröffentlichungen; von Emigranten illustrierte und/oder gestaltete Veröffentlichungen; von Emigranten übersetzte Bücher.

Die Produktion von Exilverlagen und -organisationen.

Veröffentlichungen jüdischer Verlage und Organisationen in Deutschland, Österreich und der Tschechoslowakei nach 1933.

Im Ausland erschienene Veröffentlichungen von nicht bzw. noch nicht emigrierten, in Deutschland lebenden Autoren, deren Schriften in Deutschland verboten waren (z. B. Erich Kästner).

Veröffentlichungen nicht oder noch nicht emigrierter deutschsprachiger Autoren in Österreich, der Tschechoslowakei und anderen Ländern, von denen mit Gewissheit oder hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass ihnen reichsdeutsche Publikationsmöglichkeiten versperrt waren (z. B. Max Brod: Franz Kafka, Prag 1937).

### 3.1.1 Veröffentlichungen

***Nicht zu sammeln sind:***

***Zu sammeln sind jedoch:***

Flugblätter der Alliierten (wegen Mitwirkung deutschsprachiger Emigranten).

Einblattdrucke, Handzettel, Verlags- und Veranstaltungsprogramme.

Ergänzendes Schrifttum der Aufnahmeländer 1933 bis 1945 über die deutschsprachige Emigration.

### 3.1.2 Archivalien

***Nicht zu sammeln sind:***

***Zu sammeln sind jedoch:***

Nachlässe, Teilnachlässe, Vorlässe, Einzelbriefe, Manuskripte, Lebensdokumente, Tondokumente deutschsprachiger Emigranten sowie Sammlungen von Exilforschern.

Fotografien und Zeichnungen zur deutschsprachigen Emigration.

Zeitungsausschnitte zur deutschsprachigen Emigration.

### 3.2 Medienwerke für die Anne-Frank-Shoah-Bibliothek

G § 2 Nr. 2; Veröffentlichungen, unveröffentlichte und audio-visuelle Materialien über die Verfolgung und Vernichtung der Juden und anderer ethnischer Gruppen unter dem deutschen Nationalsozialismus.

***Nicht zu sammeln sind:***

***Zu sammeln sind jedoch:***

Neuerschienene Veröffentlichungen, international und unabhängig von Sprache und Publikationsform.

Retrospektiv in Auswahl:  
Grundlegende Werke, Gesamtdarstellungen, Dokumentationen, Kongress- und Tagungsmaterialien.

Primäre Materialien des NS-Regimes, die die Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen belegen (z. B. Gesetze, Verordnungen, Anweisungen, Befehle usw.), unabhängig von der Publikationsform.

Materialien, die die Auseinandersetzung mit der Judenverfolgung und –vernichtung darstellen (Protokolle, Dokumentationen usw.).

### **3.3 Fachliteratur, museale Druckerzeugnisse und andere museale und archivalische Sachzeugen für das Deutsche Buch- und Schriftmuseum**

Dazu gehören Dokumente und museale Objekte zur Schrift-, Buch- und Mediengeschichte sowie zur Papiergeschichte - in Auswahl aus allen Kulturkreisen, seit Beginn der Schriftgeschichte bis heute; (G § 2 Nr. 2).

#### ***Nicht zu sammeln sind:***

#### ***Zu sammeln sind jedoch:***

Fachliteratur zur Schrift-, Buch- und Mediengeschichte sowie zur Papiergeschichte, zum Bibliothekswesen und zur Museumskunde.

Handschriften, Inkunabeln und Drucke vom 16. Jh. bis zum Jahre 1912; Einbände, grafische Blätter und andere Druckerzeugnisse sowie Beispiele ausländischer moderner Buchkunst.

Archivalien, Dokumente und anderes Quellenmaterial zum Fachgebiet.

Museale Sachzeugen (gegenständliche und bildliche Quellen) zur Geschichte des gesamten Buch- und Schriftwesens einschließlich der Papiergeschichte.

Nach- und Vorlässe von Wissenschaftlern, Buch- und Schriftgestaltern.

## **4. Anlagen**

### **4.1 Liste der Sprachen, Dialekte und Mundarten**

#### **Liste von Sprachen, Dialekten und Mundarten, die für eine Entscheidung zur Sammelpflicht zu berücksichtigen sind**

(Auszüge aus Brockhaus und der SWD; die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird bei Bedarf weiter ergänzt.)

#### **Medienwerke folgender Sprachen, Dialekte und Mundarten werden zur deutschen Sprache gezählt und gehören damit zum Sammelgebiet:**

##### **Mitteldeutsche Dialekte**

Westmitteldeutsch (auch: Fränkisch)

Mittelfränkisch

Ripuarisch (incl. Kölsch)

Moselfränkisch

Luxemburgisch (Letzburgerisch,  
Lëtzebuergesch)

Rheinfränkisch

Pfälzisch

Pennsylvania Dutch

Hessisch

Nassauisch  
Mittelhessisch  
Nordhessisch  
Osthessisch

Lothringen

Nassauisch

Rheinhessisch

Ostmitteldeutsche Dialekte

Thüringen

Obersächsisch (Meissnisch)

Nordobersächsisch

Vogtländisch

Erzgebirgisch

Lausitzische Dialekte

Berlinerisch (Mischform mit Ostniederdeutsch)

Schlesisch

Böhmisch

Hochpreußisch

Preußisch

##### **Niederdeutsche / Plattdeutsche Dialekte (Nederdüütsch, Plattdüütsch)**

Westniederdeutsch

Niedersächsisch

Westfälisch

Ostfälisch

Nordniedersächsisch, auch "Nordniederdeutsch" genannt

Niederfränkisch  
Ostniederdeutsch  
Märkisch-Brandenburgisch  
Mecklenburgisch-Vorpommersch  
Mittelpommersch  
Ostpommersch (Pommersch, Hinterpommersch)  
Niederpreußisch

### **Oberdeutsche Dialekte**

Alemannisch  
Schwäbisch  
Niederalemannisch (darunter auch schweizerdeutsche Dialekte)  
Elsässisch  
Mittelalemannisch (Nord-schweizerdeutsche Dialekte)  
Hochalemannisch (darunter auch schweizerdeutsche Dialekte)  
Höchstalemannisch (Süd-schweizerdeutsche Dialekte)  
Baden / Mundart (Badisch, zusammenfassend für nordbadisch-fränkische und südbadisch-alemannische Mundarten)  
Bairisch  
Südbairisch  
Zimbrisch  
Mittelbairisch  
Nordbairisch  
Osfränkisch (Mainfränkisch)  
Oberostfränkisch (Oberfränkisch)  
Südrheinfränkisch

### **Rheinischer Regiolekt**

abgeleiteter Dialekt des Standarddeutschen

### **Schweizerdeutsch**

siehe: Oberdeutsche Dialekte, Alemannisch

### **West-Jiddisch**

**Außerdem sind Medienwerke folgender Kunstsprachen sammelpflichtig:**

#### **Esperanto**

#### **Latein**

**Nicht zur deutschen Sprache zählen:**

Ost-Jiddisch

Ostfriesisch

Westfriesisch

Nordfriesisch

## 4.2 Glossar zu Netzpublikationen

Anwendungsprogramm	Programm zur Bearbeitung von Aufgaben aus einem bestimmten Bereich. (1)
Audio on Demand	Die Möglichkeit, digitales Audiomaterial auf Anfrage von einem Internetangebot oder –dienst herunter zu laden (Download), oder über einen Audio-Stream direkt mit einer geeigneten Software anzuhören.
Betriebsprogramm	s. Betriebssystem
Betriebssystem	Gesamtheit aller Programme, die den grundsätzlichen Betrieb eines Computers ermöglichen. (2)
Blog	s. Weblog
Chatroom	Websites, bei denen das Chatangebot gewöhnlich in einzelne Bereiche (Chatrooms) unterteilt ist, in denen Diskussionrunden, Gespräche usw. geführt werden. (1)
Digitalisierung	Die Erfassung und Umwandlung bzw. Umsetzung von Bildern, Schrift etc. in digitale Dateien aus analoger Form (Bilddateien, Textdateien). (4)
E-Learning	Auch E-Lernen genannt, umfasst alle Formen von Lernen, bei denen digitale Medien für die Präsentation und Distribution von Lernmaterialien und/oder zur Unterstützung zwischenmenschlicher Kommunikation zum Einsatz kommen. (4)
E-Mail-Newsletter	Eine von Unternehmen, Institutionen und Organisationen regelmäßig per E-Mail verschickte, meist kostenlose Sammlung von aktuellen Nachrichten. (1)
E-Print	Ein in digitaler Form vorliegender wissenschaftlicher Artikel in einer Fachzeitschrift oder einem Sammelband (seltener auch eine Monografie wie eine Hochschulschrift). Ist er noch nicht erschienen, spricht man von Preprint, nach der Publikation von einem Postprint. (4)
Filmwerk	Benannte und aufgezeichnete audiovisuelle Sequenz wie beispielsweise Spielfilm, Dokumentar- oder Zeichentrickfilm; Gegenteil z. B. Sicherheitsvideo (Aufzeichnung von Videoüberwachung).
Instant Messaging	Dienst, der es erlaubt, in Echtzeit zu chatten oder kurze Nachrichten an andere Teilnehmer zu schicken.
Internet	Ein weltweites Netzwerk, über das sich Daten von Millionen von angeschlossenen Rechnern unterschiedlicher technischer Plattformen abrufen und austauschen lassen. (3)
Internetforum	Öffentliche Diskussionsbereiche in Online-Netzen, z. B. Schwarzes Brett (BBS), Newsgroups, moderierte Konferenz, Mailing List.

Intranet	Ein organisations- oder unternehmensinternes, nicht öffentliches Rechnernetzwerk, das auf den gleichen Techniken und Anwendungen wie das Internet basiert und den Mitarbeitern eines Unternehmens oder einer Organisation als Informations-, Kommunikations- und Anwendungsplattform zur Verfügung steht. (4)
Music on Demand	Siehe Audio on Demand
Netzpublikation	Als Netzpublikationen oder Online-Publikationen bezeichnet man elektronische Publikationen, die nicht auf einem physischen Datenträger, sondern online über das Internet angeboten werden.
Newsletter	s. E-Mail-Newsletter
Online-Akzidenzen	Hier definiert als gewerbliche, geschäftliche oder private Netzpublikationen, netzbasierte Kommunikations-, Diskussions- oder Informationsinstrumente und E-Mail-Newsletter.
Open Access	Der kostenlose und unbeschränkte Zugang zu wissenschaftlichen Informationen im Internet. (4)
Podcast	Das Produzieren und Anbieten von Mediendateien (Audio oder als Video-Podcast) über das Internet. (4)
Postprint	Ein digitaler Artikel (E-Print), der per Mail verbreitet wird oder in einem institutionellen E-Print-Archiv eingestellt wird, im Gegensatz zum vor der Veröffentlichung weitergegebenen Preprint. (4)
Preprint	Vorabdrucke oder als Kopie weitergegebene Versionen von Artikeln wissenschaftlicher Fachzeitschriften oder von Buchbeiträgen, die zur Veröffentlichung vorgesehen sind. (4)
Rundfunk	Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters. (Rundfunkstaatsvertrag vom 31.08.1991 in der Fassung von Artikel 1 des Zehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 19.12.2007 [vgl. GBl. 2008, S. 237], in Kraft getreten am 01.09.2008.), die zur Meinungsbildung geeignet sind.
Webarchiv	Archiv, welches Internet-Seiten archiviert, um später danach zu suchen oder Vergleiche darstellen zu können. (4)
Webcast	Übertragung von Audio- und Videodateien über das Internet.
Weblog	Häufig abgekürzt als Blog (Wortkreuzung aus engl. <i>Web</i> "Netz" und <i>Log</i> ), ist ein digitales Journal.
Website	Die Gesamtheit aller Webseiten eines Internet-Angebots (Anbieters). (3)

Wiki Kollektiv erstelltes und gepflegtes Internetangebot, an dem grundsätzlich jeder Nutzer mitarbeiten kann (z. B. für Online-Enzyklopädien).

Quellen:

- (1) Brockhaus – Computer und Informationstechnologie. – Mannheim ; Leipzig : Brockhaus, 2003.
- (2) Internet-Lexikon. – München ; Wien ; Oldenbourg, 1997.
- (3) Lexikon der PC-Fachbegriffe. – Bonn : Fachverl. für Computerwissen, 2005.
- (4) Wikipedia.

## 5. Register

- Abiturzeitschriften *Siehe* Schriften zu gesellschaftlichen Anlässen
- Absolventenbuch *Siehe* Öffentlichkeitsarbeitsschriften
- Adressbücher 28
- Adressverzeichnisse *Siehe* Adressbücher
- Adventskalender 40
- Aktencharakter 36
- Akzidenzen 15, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41
- Amtsdrucksachen 15, 26, 54
- Angebotsverzeichnisse 29
- Anne-Frank-Shoah-Bibliothek 64
- Anschauungsmaterialien 19
- Anschauungstafeln 19
- Ansichtskarten 39
- Antiquariatskataloge 27
- Anwendungsprogramme 58, 68
- Anwendungswerkzeuge 58
- Anzeigezeitschriften 28
- Arbeitsanweisungen 36, 55
- Arbeitsblätter 37
- Arbeitshilfen 36
- Arbeitsordnungen 36
- Arbeitspläne 37
- Arbeitstransparent-Serien 15, 19
- Archivalien 61, 65
- archivalische Sachzeugen 65
- Argumentationspapiere 32
- Audio on Demand 68
- Audiodateien 49, 53
- aufgeklebter neuer Titel 24
- Aufkleberbücher 41
- Auflagen 15, 17, 23, 61
- Aufstellbücher 41
- Aufstellkalender 40
- Aufstellungssystematiken 29
- Auftragsprotokolle 36
- Auftragsrichtlinien 36
- Auftragsunterlagen 36
- Auktionskataloge 27
- Ausbildungsordnungen 38
- Ausgaben unterschiedlichen Inhalts 15
- ausländische deutschsprachige Medienwerke 42
- ausländische Dissertationen 42
- ausländische fremdsprachige Medienwerke 42
- ausländische Habilitationsschriften 42
- Ausländische Medienwerke mit fremdsprachigem Inhalt 42
- Auslegeschriften 35
- Ausschreibungen 30
- Ausschreibungsprotokolle 36
- Ausschreibungsrichtlinien 36
- Ausschreibungsunterlagen 36
- Ausschreibungszeitschriften 36
- Ausstellerverzeichnisse 27
- Ausstellungsbegleiter 27
- Ausstellungsführer 27
- Ausstellungskataloge 27
- Auswahlkataloge 29
- Auswahlverzeichnisse 29
- Auszüge 32, 36, 60
- Autorenexemplare 23
- Bachelorarbeiten 17
- Bäderzeitungen 30
- Bahnkarten 38
- Bahnpläne 38
- Banknoten 38
- Barsortimentskataloge 27
- Bastelbogen 41
- Bauchbinde 24
- Baupläne 41
- Bauvorhabenzeitschriften 26
- Bedienungsanleitungen 34, 55
- Beigaben 15, 25, 39
- Beilagen 15, 25
- Belletristik 46
- Berufstaschenkalender 40
- Beschäftigungsbücher 41
- Beschäftigungsmaterialien 41
- Besprechungsunterlagen 36
- Bestandskataloge 29
- Bestandsverzeichnisse 29, 55
- Bestell-Kataloge *Siehe* Preislisten, Verkaufskataloge und -listen
- Betriebsanleitungen 34
- Betriebsprogramm 68
- Betriebssysteme 16, 58, 68
- Betriebs-Zeitungen und -zeitschriften *Siehe* Mitarbeiterzeitschriften, Werkzeitschriften, Schülerzeitschriften
- Bibliografien 29
- Bibliothekskataloge 55
- Bibliothekswesen 65
- Bierdeckel 39
- Bilanzen 35
- Bilderbücher 41
- Bildstreifen 21
- Blankbooks 16
- Blindendrucke 16
- Blogs 68, 69
- Books on Demand 17
- Branchenbücher 28
- Brandschutzordnungen 36
- Briefmarken 38
- Briefmarkenalben 27
- Briefmarkenkataloge 27
- Buch- und Schriftwesen 65
- Buchgemeinschaftszeitschriften 28
- Buchgeschichte 65
- Buchhandelsverzeichnisse 55
- Buchkalendarien 40
- Buchkunst 65
- Bühnenmanuskripte 16
- Buskarten 38
- Buspläne 38
- Campuszeitungen *Siehe* Mitarbeiterzeitschriften, Schülerzeitschriften
- Chatroom 68

Computer-Ausdrucke 17  
 Darstellungen von kriegerischen Auseinandersetzungen 46  
 Datenbücher 34  
 Demonstrationsversionen 23, 60  
 Deutsches Reich 46  
 Deutschland 15, 42, 46, 61  
 deutschsprachige Emigranten 61  
 deutschsprachige Emigration 62, 63  
 deutschsprachige Minderheiten im Ausland 46  
 Dialekte 66  
 Diarien 40  
 Dia-Serien 15, 19, 21  
 Dienstweisungen 36  
 Dienstvorschriften 36  
 Digitalisate 49, 59  
 Digitalisierung 68  
 Diplomarbeiten 17  
 diplomatische Vertretungen 42  
 Direktorien 37  
 Dissertationen 15, 17, 19  
 Dissertations-Druckzwangsexemplare 17  
 Dissertations-Prüfungsexemplare 17  
 Dosungen 39  
 Drehbücher *Siehe* Bühnenmanuskripte  
 Drehscheiben 16  
 Drittes Reich *Siehe* Anne-Frank-Shoah-Bibliothek  
 Drucke vom 16. Jh. bis zum Jahre 1912 65  
 Dünndruckausgaben 20  
 Einbandarten 20  
 Einbanddecken 25  
 Einbände 65  
 Einblattdrucke 17, 19, 62  
 Einkaufsführer *Siehe* Adressbücher  
 Einladungen 30  
 Eintragungsbücher 29, 40  
 Eintragungshefte 29, 40  
 Eintrittskarten 38  
 Einweihungen 41  
 Einzelbriefe 63  
 Einzelfahrpläne 38  
 Einzellichtbilder 19  
 Einzelmerkblätter 34  
 Einzelplatzversionen 21  
 Einzeltarife 38  
 E-Learning 57, 68  
 Elektronische Datenträger *Siehe* Medienwerke auf elektronischen Datenträgern  
 E-Lernen *Siehe* E-Learning  
 E-Mail-Newsletter 56, 68, 69  
 Emigranten 61, 62, 63  
 Eneagramme 41  
 Entwürfe 36  
 E-Prints 60, 68, 69  
 Ergebnislisten 30  
 Erstsemesterzeitungen *Siehe* Schülerzeitschriften  
 Esperanto 46  
 Etiketten 38  
 Eventguides *Siehe* Veranstaltungsprogramme  
 Exil-Literatur 1933 - 1945 61  
 Exilorganisationen 61  
 Exilverlage 61  
 Exlibris 38  
 Fachtaschenkalender 40  
 Fahrpläne 38, 55  
 Fahrplanentwürfe 38  
 Fahrplanvorschriften 38  
 Fahrscheine 38  
 Faltblätter 17, 19  
 Familienanzeigen 39  
 Fastnachts-Zeitschriften *Siehe* Schriften zu gesellschaftlichen Anlässen  
 Fax-Dienste 32  
 fehlende Angaben 24  
 fehlende Verlagsangaben 15  
 Fernsehprogrammzeitschriften 30  
 Fernsprechbücher 28  
 Festkarten 39  
 Fest-Zeitschriften *Siehe* Schriften zu gesellschaftlichen Anlässen  
 Filmwerke 14, 15, 18, 44, 48, 49, 51, 59, 68  
 Findbücher 29  
 Findmittel 55  
 Flohmarkt-Zeitschriften *Siehe* Anzeige-, Inserate-, Offerten-, Wett- und Gewinnspielzeitschriften, Stellenanzeiger  
 Flugblätter 19, 62  
 Fluglinienkarten 38  
 Fluglinienpläne 38  
 Fonds-Berichte *Siehe* Informationen des Bankgewerbes  
 Formate 21  
 Formulare 27  
 Fotografien 63  
 Fragebögen *Siehe* Eintragungsbücher und -hefte  
 Fremdenverkehrsinformationen 30  
 fremdsprachige Medienwerke mit deutschsprachigen Anteilen 42  
 fremdsprachige Medienwerke über Deutschland 46  
 Gebetsanliegen 37  
 Gebrauchsanweisungen 34  
 Gebührenordnungen 27  
 Germanica 42, 46  
 geschäftliche Akzidenzen 27  
 Geschäftsberichte 35  
 Geschäftskarten 38  
 Geschäftsordnungen 36  
 Geschäftsverteilungspläne 36  
 Geschenkpapierbücher 39  
 Gesellschaftsspiele 41  
 gewerbliche Akzidenzen 15, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 55  
 Gewerkschaftsschriften 31  
 Gewinnrechnungen 35  
 Gewinnspielzeitschriften 28  
 Gezeitentafeln 38  
 Globen 16  
 Glossar 68

Glückwunschkarten 39, 44  
 grafische Blätter 65  
 Grundstücksmarktberichte *Siehe*  
   Amtsdrucksachen  
 Gutachten 37  
 Gutscheinebücher 39  
 Gutscheinezeitschriften 39  
 Habilitationsschriften 15, 17, 19  
 Handschriften 65  
 handschriftlich vervielfältigte Werke 16  
 Handzettel 62  
 Hardware 58  
 Hauptsachtitel, deutscher 42  
 Haushaltspläne *Siehe* Amtsdrucksachen  
 Hausmitteilungen *Siehe*  
   Mitarbeiterzeitschriften, Werkzeitschriften,  
   Schülerzeitschriften  
 Historische Tonträger 45  
 Hochschulmagazine *Siehe*  
   Mitarbeiterzeitschriften, Werkzeitschriften,  
   Schülerzeitschriften  
 Hochschulprüfungsarbeiten 17, 23, 49  
 Holocaust *Siehe* Anne-Frank-Shoah-  
   Bibliothek  
 Hörbücher 18, 49  
 Hörfunkprogrammzeitschriften 30  
 Immerwährende Kalender 40  
 Informationen des Bankgewerbes 28  
 Informationsschriften zu Tagesfragen 31  
 Inhaltsverzeichnisse 25  
 Inkunabeln 65  
 innerbetriebliche Akzidenzen 27, 35  
 Innerbetriebliche Aushänge 36  
 innerinstitutioneller Inhalt 35  
 Inseratezeitschriften 28  
 Insolventenlisten 36  
 Instant Messaging 55, 68  
 interne Verwendung 35  
 interner Inhalt 35  
 Internet 48, 53, 68, 69, 70  
 Internetforum 68  
 Intranet 55, 69  
 ISBN-Angaben 24  
 Jahresabschlüsse 35  
 Jahresberichte 35  
 Jahresgaben 35  
 Jahrgangsbuch *Siehe* Schülerzeitschriften  
 Jahrgangstitelblätter 25  
 Jubiläumsausgaben 20  
 Jubiläumsfestschriften 33  
 Judenverfolgung 64  
 Judenvernichtung 64  
 jüdische Organisationen 61  
 jüdische Verlage 61  
 Kalendarien 40  
 Kalender 40  
 Kandidatenlisten *Siehe*  
   Öffentlichkeitsarbeitsschriften  
 Karnevalszeitschriften *Siehe* Schriften zu  
   gesellschaftlichen Anlässen  
 Kartenspiele 41  
 Kartografische Wandkarten *Siehe*  
   kartografische Werke  
 kartografische Werke 15, 19, 49  
 Kassetten 44  
 Kennwortzeitschriften 28  
 Kennzifferzeitschriften 28  
 Kirchengemeindeblätter 37  
 Klavierauszug 43  
 Kommissionsverlags-Angaben 24  
 komprimierte Formate 21  
 Konzertpläne 30  
 Konzertprogrammhefte 30  
 Kreuzworträtselbücher 40  
 Kreuzworträtselhefte 40  
 Kundenzeitschriften 28, 33  
 Kunstblätter 19  
 Kunstdruckmappen 19  
 Kunstpostkarten 39  
 Kurlisten 30  
 Kursblätter der Börsen 28  
 Kursbücher 38  
 Kurzberichte 35  
 Kurzeitungen 30  
 Kurzinformationsschriften 32  
 Lagerkataloge 55  
 Landschaftsmodelle 16  
 Latein 46  
 Laufbilder 18  
 Lebensdokumente 63  
 Leder-, Pergament- und andere  
   Luxuseinbände *Siehe* Einbandarten  
 Lehrbriefe 38  
 Lehrpläne 37  
 Lehrprogramme 16  
 Lehrtafeln 19  
 Leihmateriale 43  
 Leporellos 17, 19, 41  
 Leseexemplare 23  
 Leseproben 23  
 Leuchtfeuerverzeichnisse 38  
 Lichtbild-Serien 19  
 Lichtpausen 29  
 Lieferbedingungen 34  
 Listen von Ausstellungsstücken 27  
 Literaturtapeten 19  
 Lohntabellen 29  
 Luxusausgaben 20  
 Magisterarbeiten 17  
 Malbücher 41  
 manuskriptartige Schriften 18  
 Manuskripte 63  
 Matrizen 45  
 Mediengeschichte 65  
 Medienkombinationen 25, 41  
 Medienwerke auf elektronischen  
   Datenträgern 15, 16, 20, 21, 25  
 Medienwerke in unkörperlicher Form *Siehe*  
   Netzpublikationen  
 mehrfarbige Ausgaben 21, 29  
 MerkblattSammlungen 34  
 Merkblatt-Schriftenreihen 34  
 Merkblatt-Zeitschriften 34  
 Messekataloge 27  
 Messezeitschriften 27  
 Metadatenindizes 55

Methodik der deutschen Sprache 46  
 Mietmateriale 43  
 Mietspiegel 28  
 Mikrofiche-Ausgaben 21  
 Mikroform-Ausgaben 15, 21, 61  
 Mikroformen *Siehe* Mikroform-Ausgaben  
 Mikro-Rollfilm-Ausgaben 21  
 Mitarbeiterzeitschriften 33, 35  
 Mitgliederverzeichnisse 36  
 Mitglieder-Zeitschriften und -Zeitungen  
     *Siehe* Kirchengemeinde-, Vereins- u. ä. -  
     blätter  
 Modellbaubögen 41  
 Modellbaupläne 41  
 Monatsabreißkalender 40  
 Monografien 23  
 MP3 *Siehe* komprimierte Formate  
 Mundarten 66  
 Münzenkataloge 27  
 museale Druckerzeugnisse 65  
 museale Sachzeugen 65  
 Museumsausgaben 27  
 Museumskunde 65  
 Music on Demand 53  
 Musik 14, 18, 43, 44, 48, 49, 51, 53, 59  
 Musikalien 15, 19, 43, 44, 45, 49, 53, 61  
 Musikfiles 49  
 Musiknoten *Siehe* Musikalien  
 Musikonträger 15, 42, 43, 44, 45  
 Musikvideos *Siehe* Filmwerke, bei denen die  
     Musik im Vordergrund steht  
 Musterbücher 27  
 Nachlässe 45, 63, 65  
 Nationalsozialismus 64  
 Netzpublikationen 48, 49, 50, 54, 55, 56,  
     58, 60, 68, 69  
 Netzpublikationen mit Themen- oder  
     Personenbezug 56  
 Netzpublikationen von Gebietskörperschaften  
     54  
 Neuauflagen 23  
 neuer Titel 24  
 Newsletter 69  
 NfD *Siehe* nur für den Dienstgebrauch  
 nicht ausschließlich amtlicher Inhalt 37  
 Nicht-Medienwerke 15, 16, 17, 18  
 Normalausgaben 20  
 Normen 15, 34, 49  
 Noten *Siehe* Musikalien  
 Notensatzprogramme 53  
 Notizkalender 39, 40  
 NS-Regime 64  
 nur für den Dienstgebrauch 26  
 offene Briefe 34  
 Offenlegungsschriften 35  
 Öffentlichkeitsarbeitsschriften 31, 32, 55  
 Offertenzeitschriften 28  
 Online-Akzidenzen 55, 69  
 Online-Publikationen *Siehe*  
     Netzpublikationen  
 Open Access 69  
 Opernprogrammhefte 30  
 Orakel 41  
 Organisationspläne 36  
 Originalkunst-Mappen 16  
 Ortskarten 30, 33  
 Ortsplanungsschriften 37  
 Ortswegweiser 33  
 Papiergeschichte 65  
 Parallel erscheinende Netzpublikationen 60  
 Parteiprogramme 31  
 Parteischriften 31  
 Partitur 43  
 Patentschriften 35  
 Persönlichkeiten des deutschen  
     Sprachgebietes 46  
 Plakate 19  
 Planfeststellungsverfahren *Siehe*  
     Wettbewerbsunterlagen  
 Podcast 53, 69  
 Poesiealben 40  
 Portfolio 19  
 Posterbücher 39  
 Posterzeitschriften 39  
 Postkarten 39, 44  
 Postkartenbücher 39  
 Postkartenmappen 39  
 Postprints 60, 68, 69  
 Preislisten 27  
 Preprints 60, 68, 69  
 Pressedienste 33  
 Pressedokumentationen 34  
 Presseerklärungen 34  
 Presseinformationen 33  
 Pressekorrespondenzen 33  
 Pressemitteilungen 33  
 Presseschauen 34  
 Printing on Demand 17  
 Privatdrucke 39  
 Produktbeschreibungen 33  
 Programme 37  
 Programmierte Geräte 16  
 Programmreihen 30  
 Projektkatalog *Siehe*  
     Öffentlichkeitsarbeitsschriften  
 Propagandaschriften 31  
 Prospekte 27  
 Protokolle 26, 64  
 Prüfaufgaben 23  
 Prüfungsexemplare 17  
 Prüfungsordnungen 38  
 Publikationsverzeichnisse 29  
 Publishing on Demand 17  
 Puzzles 41  
 Quiz 40  
 Rätselbücher 40  
 Rätselhefte 39, 40  
 Rechenstäbe 16  
 Reden 34  
 Rednerhilfen 32  
 Register 25  
 Reparaturanleitungen 34  
 Repertorien 29  
 Reprints *Siehe* Neuauflagen  
 Reproduktionen 19

Reversgebundene Aufführungsmateriale  
     *Siehe* Miet- und Leihmateriale  
 Rollenspiele 41  
 Rollfilme *Siehe* Mikro-Rollfilm-Ausgaben  
 Rundfunk 14, 44, 48, 69  
 Rundfunkmanuskripte 38  
 Rundfunkproduktionen 21, 52  
 Rundfunkprogrammzeitschriften *Siehe*  
     Hörfunkprogrammzeitschriften  
 Sammelalben zum Bildereinkleben 40  
 Sammelbände 26, 61  
 Sammelkarten 39  
 Sammelmappen 25  
 Sammelordner 25  
 Sammlungen von Exilforschern 63  
 Sanierungsschriften 37  
 Satzungen 36  
 säurefreies Papier 20  
 Schach 40  
 Schallfolien 44  
 Schautafeln *Siehe* Lehrtafeln  
 Schematismen 37  
 Schirmbücher 18  
 Schnellinformationen 29  
 Schnittmuster 41  
 Schriften von familiärem/persönlichem  
     Interesse 39  
 Schriften zu gesellschaftlichen Anlässen 39  
 Schriftgeschichte 65  
 Schuldnerlisten 36  
 Schülerzeitschriften 33  
 Schutzumschlag 24  
 Semesterpläne *Siehe* Lehrpläne,  
     Arbeitspläne  
 Semesterzeitungen *Siehe*  
     Schülerzeitschriften  
 Seminaraufgaben 37  
 Seminarergänzungen 37  
 Seminargliederungen 37  
 Seminarprogramme *Siehe*  
     Veranstaltungsprogramme  
 Servicebeschreibungen 28, 31, 33, 39  
 Shoah *Siehe* Anne-Frank-Shoah-Bibliothek  
 Software 58, 68  
 Sonderausgaben 20  
 Sonderdrucke 15, 23  
 Speisekarten 39  
 Spiele 40, 41, 57  
 Spielpläne 30  
 Sprachen 66  
 Sprechtonträger 15, 39  
 Spruchkarten 39  
 Staatsexamensarbeiten 17  
 Stammbäume 19  
 Statistische Kurzinformationen *Siehe*  
     Kurzinformationsschriften  
 Statuten 36  
 Stauprognosen 55  
 Stellenanzeiger 28  
 Stickerbücher 41  
 Stickmuster 41  
 Stimmen 43  
 Strickmuster 41  
 Studienausgaben 20  
 Studienführer 37  
 Studienhilfen 37  
 Tagesabreißkalender 39  
 Tageskalender 40  
 Tageszeitungen 31  
 Tarifverträge 29  
 Tarot 41  
 Taschenkalender 40  
 Teilnachlässe 63  
 Testbögen 27  
 Textdateien 49  
 Theaterprogramme 55  
 Theaterprogrammhefte 30  
 Tonbildschauen 18  
 Tondokumente deutschsprachiger Emigranten  
     63  
 Tonqualität 44  
 Tonträger 44, 45, 61  
 topografische Karten 29  
 Typoskripte 18  
 Übersetzungen 42, 46, 47  
 Übersetzungen deutschsprachiger  
     Medienwerke 47  
 Übersetzungen deutschsprachiger  
     Tagungsvorträge 47  
 Übersetzungen fremdsprachiger  
     Originalwerke über die deutsche  
     Übersetzung 47  
 Übersetzungen kartografischer Druckwerke  
     47  
 Übersetzungen von Veröffentlichungen  
     deutschsprachiger Emigranten 61  
 Übungsprogramme 16  
 Umfang 19  
 Umschläge 25  
 unbedruckte Seiten 16  
 Unfallverhütungsvorschriften 36  
 Vakاتبücher 16  
 veränderte Neuauflagen 23  
 Veranstaltungs-Begleittexte 39  
 Veranstaltungshinweise 55  
 Veranstaltungsprogramme 30, 62  
 Verarbeitungsprogramme 16  
 Vereinsblätter 37  
 Vereinskassensatzungen 36  
 Vergaberichtlinien 36  
 Verkaufskataloge 27, 55  
 Verkaufslisten 27  
 Verkehrsnavigationsprogramme 38  
 Verkehrsplanungsschriften 37  
 Verkehrstarife 38  
 Verlagsangaben 15, 24, 42  
 Verlags-Gesamtkataloge 27  
 Verlagsprogramme 62  
 Verlustrechnungen 35  
 Veröffentlichungen deutschsprachiger  
     Emigranten *Siehe* Emigranten  
 Veröffentlichungsverzeichnisse 29  
 Verschlussachen 26  
 Vertriebsort 42  
 Verwaltungsberichte 35  
 Verzeichnisse von Sondersammelgebieten 29

Videodateien 49  
 Visitenkarten 38  
 Vorabdrucke 15, 23  
 Vorabversionen 60  
 Vorausergebnisse 36  
 Vordrucke 27  
 Vorlässe 63, 65  
 vorläufige Papiere 36  
 Vorlesungsaufgaben 37  
 Vorlesungsergänzungen 37  
 Vorlesungsgliederungen 37  
 Vorlesungsskripte 37  
 Vorlesungsverzeichnisse 37  
 Vorschauen 30  
 Vortrags-Kurzfassungen 30  
 Vortragsreihen 30  
 Vorzugsausgaben 20  
 Wahlberichte *Siehe* Amtsdrucksachen  
 Wandbildform 19  
 Wandkalender 40  
 Wandkarten *Siehe* kartografische Werke  
 Wandzeitungen 19  
 Warenzeichen 38  
 Webarchiv 56, 69  
 Webcast 53, 69  
 Weblogs 68, 69  
 Websites 54, 55, 69  
 Wegweiser *Siehe* Ortswegweiser  
 Weiterbildungshilfen 38  
 Weiterbildungsprogramme *Siehe*  
     Veranstaltungsprogramme  
 Werbeschriften 27  
 Werke der bildenden Kunst 16  
 Werkzeitschriften 33  
 Wertzeichen 38  
 Wettbewerbsprotokolle 36  
 Wettbewerbsrichtlinien 36  
 Wettbewerbsunterlagen 36  
 Wetterkarten 38  
 Wettervorhersagen 55  
 Wettspielzeitschriften 28  
 Wettzeitschriften *Siehe* Anzeige-, Inserat-,  
     Offerten-, Wett- und  
     Gewinnspielzeitschriften, Stellenanzeiger  
 Wikis 70  
 Wirtschaftsplanungsschriften 37  
 Wochenabreißkalender 40  
 Zahlenrätselbücher 40  
 Zahlenrätselhefte 40  
 Zeichnungen 63  
 Zeitschriften 49  
 Zeittafeln 19  
 Zeitungen 15, 49  
 Zeitungsausschnitte 63  
 Zentralkataloge 29  
 Zentralverzeichnisse 29  
 Zugangskataloge 29  
 Zugangsverzeichnisse 29  
 Zugbildungspläne 38  
 Zusammenstellungen von Dokumenten 36  
 Zwischenberichte 35